

Betreff:

Sachstand Wege Moorhüttenteich in Volkmarode

| | |
|---|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport | <i>Datum:</i> 15.09.2020 |
|---|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> Grünflächenausschuss (zur Kenntnis) | <i>Sitzungstermin</i> 18.09.2020 | <i>Status</i> Ö |
|--|-------------------------------------|--------------------|
|--|-------------------------------------|--------------------|

Sachverhalt:

Der ca. 25 Jahre alte Bohlensteg an der Westseite des Moorhüttenteiches wird seitens des Fachbereichs Stadtgrün und Sport unterhalten.

2016 wurde die Stegkonstruktion durch einen Fachbetrieb teilweise instandgesetzt sowie in den Jahren 2018 und 2019 durch Mitarbeiter des Fachbereiches mehrfach punktuell repariert, da immer wieder Unfallgefahren durch schadhafte Bohlenbretter sowie Mängel in der Holzunterkonstruktion auftraten

Ab Oktober 2020 wird der insgesamt abgängige ca. 120 m lange Holzbohlensteg am Ufer des Moorhüttenteiches baulich vollständig erneuert.

Alle anderen Steganlagen und Angelstellen (insgesamt 14) dienen dem Angelsport und befinden sich in der Unterhaltung des „Klub Braunschweiger Fischer e.V.“.

Darüber hinaus wurde inzwischen das gesamte Wegesystem inkl. Trampelpfaden aus naturschutzfachlichen Gründen sowie in Hinblick auf die Freizeitnutzung vom Fachbereich Stadtgrün und Sport planerisch überarbeitet. Die Planungen wurden im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Fachbereiches Umwelt abgestimmt.

Zielsetzung ist die Anpassung der vorhandenen Wegeinfrastruktur im Zusammenhang mit einer Verbesserung des Ufer-Biotopschutzes. Teile der vorhandenen Trampelpfade/Wege sollen aus diesem Grund und in Hinblick auf die Gewährleistung der Verkehrssicherheit zurückgebaut bzw. unzugänglich gemacht werden.

Dies wurde in einem ersten Teil (rot markiert, s. Graphik) bereits umgesetzt. Hierzu wurde zwischen Ufer und der im Südosten gelegenen Landzunge ein Wassergraben als Schutz vor Betreten angelegt.

Im Herbst 2021 soll der Wegerückbau in einem zweiten Teil (orange markiert) fortgesetzt werden.



Graphik 1: Moorhüttenteich Rückbau Wege/Trampelpfade

Herlitschke

Anlage/n:

Betreff:**Sachstand Schul- Bürgergarten am Dowesee****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

15.09.2020

Beratungsfolge

Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

18.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat in den letzten Jahren umfangreiche Maßnahmen zur Sanierung und Entwicklung der Infrastruktur und der botanischen Ausstattung des Schul- und Bürgergartens am Dowesee umgesetzt, die in den kommenden Jahren fortgeführt werden sollen.

Als Anlass hierzu dienten die Vorbereitungen der Feier zum 100-jährigen Bestehen des Schul- und Bürgergartens, die am 17. August 2019 begangen wurde.

Der Garten ist ein bedeutsames Zeugnis der Gartenkunst der 1920er Jahre und darüber hinaus auch als archäologische und geologische Besonderheit bekannt. Zudem wurde der Schulgarten nach dessen Erweiterung im Jahre 1953 auch zu einem guten Beispiel für die Gestaltung von Parkanlagen im Stile der 1950er Jahre.

Der Garten wurde 1919 geschaffen, um der Bevölkerung naturbezogene Lehrinhalte zu vermitteln. Um dieses Ziel wieder verstärkt in den Fokus zu rücken, soll neben den fortlaufenden bautechnischen Sanierungsarbeiten künftig der Schwerpunkt auf die Verbindung gartengestalterischer Ansprüche mit umweltpädagogischen Zielsetzungen gelegt werden, um sich dem ursprünglichen Lehrauftrag der Anlage wieder anzunähern.

Der Schul- und Bürgergarten besitzt zudem insbesondere für die Bewohner*innen der anliegenden Stadtquartiere einen hohen Freizeitwert.

Die Gartenanlage mit ihren diversen thematischen Bereichen und Räumen stellt das persönliche Erleben der Besucher*innen in den Vordergrund. Dies kann einerseits Trends zu Kulturerlebnissen und Gemeinschaftsveranstaltungen befördern (z.B. „Kultur unter Glas“), andererseits jedoch auch Erholungssuchenden Ruhe und Entspannung bieten. Der Erhalt und die Verbesserung einer hochwertigen Aufenthaltsqualität sollen daher zukünftig den zweiten Schwerpunkt bilden.

Die stetige Pflege und Fortentwicklung dieser historischen Anlage und ihrer Einrichtungen über jahrzehntelange Zeiträume durch Mitarbeiter*innen der Verwaltung und ehrenamtlich tätige Bürger*innen hat im Ergebnis zu dieser regional bedeutsamen Gartenanlage geführt, wie sie heute allen Besucher*innen präsentiert werden kann.

Die seit 2018 durchgeführten Projekte sowie die zukünftigen Vorhaben sind nachstehend aufgelistet. Die entsprechend gekennzeichneten Vorhaben konnten nur durch die engagierte Mitwirkung und Initiative des „Fördervereins des Schul- und Bürgergartens Dowesee und der Biologiestation Dowesee e.V.“ (*) sowie des „Regionalen Umweltbildungszentrums Dowesee“ umgesetzt werden.

Seit 2018 abgeschlossene Vorhaben

- Sanierung 230 m zusammenhängender Wegstrecke: Verbindung Südtor zu nördl. Eingang
- Sanierung des Brunnens inkl. Kupferblech-Skulptur, in der NW-Ecke des Gartens
- Feier zum 100-jährigen Bestehen des Schul- und Bürgergarten (*)
- Entschlammung und Abdichtung des 110m langen Wassergrabens,
- Untersuchung zum Fischartenbestand im Dowesee mit anschließender Aufstellung von Informationstafeln (**)

Aktuelle Vorhaben

- Sanierung des Rosariums inkl. Bodenaustausch, Wegearbeiten und neuem Rosen-Pflanzkonzept, Pflanzung von 1.700 Rosen in 6 Klassen sowie Rosenbegleitstauden
- Sanierung von 280 m zusammenhängender Wegstrecke (vom Regionalen Umweltbildungszentrum bis zum SO-Ende des Wassergrabens)
- Sanierung Sitzplatz am Regionalen Umweltbildungszentrum
- Sanierung „Löwenburg“ (in Natursteinmauer eingefasster Sitzplatz, Plattierung mit Fugenbepflanzung)
- Sanierung und Neupflanzung dreier Staudenbänder von je ca. 100 m Länge und 3 m Breite parallel zum Wassergraben
- Machbarkeitsstudie zur Sanierung der beiden Stegplattformen am Dowesee
- Neubau einer Trockenmauer zur Entwicklung der biologischen Vielfalt im NW-Teil
- Gegenmaßnahmen zur Eindämmung der Nutria

Zukünftige Vorhaben

- Sanierung der Stegplattformen am Dowesee
- Sanierung des Platzes am östl. Eingangsbereich inkl. Umfeld
- Anlage eines Pfades für Sehbehinderte, Thema inklusiver Garten
- Aufstellung eines aktualisierten, angepassten Entwicklungs- und Pflegeplanes
- Erfassen, analysieren und evaluieren der Lehr- und Informationspotentiale des Schulgartens, Entwicklung eines modernen Lehr- und Informationskonzeptes, Einbindung weiterer Personengruppen,
- Gegenüberstellung historische und moderne Getreidesorten, Gemüse
- Biogaspflanzen und Klimaschutz

Herlitschke

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt
Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat VIII
68 Fachbereich Umwelt*Datum:*

12.06.2020

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|--|-----------------------|---------------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung) | 17.06.2020 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung) | 17.06.2020 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung) | 18.06.2020 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung) | 22.06.2020 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung) | 23.06.2020 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung) | 23.06.2020 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung) | 24.06.2020 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung) | 24.06.2020 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung) | 24.06.2020 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung) | 24.06.2020 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung) | 25.06.2020 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Anhörung) | 25.06.2020 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung) | 30.06.2020 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung) | 30.06.2020 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung) | 30.06.2020 | Ö |
| Grünflächenausschuss (Vorberatung) | 09.09.2020 | Ö |
| Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung) | 16.09.2020 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 22.09.2020 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 29.09.2020 | Ö |

Beschluss:

„Die beigefügte Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig inkl. der als Anlage 2 beigefügten Übersichtstabelle der Naturdenkmale sowie der als Anlage 3 beigefügten maßgeblichen Karte werden in der vorliegenden Form beschlossen.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich bei der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Sachverhalt:

Mit dem vorgelegten Entwurf der Naturdenkmalsammelverordnung-Bäume (im Folgenden: NDVO) sollen insgesamt 45 besonders wertvolle und prägende Bäume auf dem Braunschweiger Stadtgebiet als Naturdenkmal ausgewiesen und auf diesem Wege dauerhaft gesichert werden. So werden zum ersten Mal seit 1987 wieder Einzelbäume unter den besonderen Schutz als Naturdenkmal gestellt und die bisherige Anzahl von 10 schlagartig vervielfacht.

Mit der NDVO wird eine über das gesamte Stadtgebiet verteilte Anzahl von Bäumen, die die rechtlichen Anforderungen als Naturdenkmal erfüllen, geschützt. Die Verwaltung möchte auf diese Weise einen Schutzschild für den besonders wertvollen und stadtprägenden Braunschweiger Baumbestand installieren. Dieser Schutzschild kann bei Bedarf in weiteren Verordnungsverfahren ergänzt – und somit weiter aufgespannt werden.

Als Anlage 1 dem Entwurf der Verordnung beigefügt ist eine Übersichtstabelle der Naturdenkmale, aus der die genaue Lage des Baumes sowie der Schutzgrund entnommen werden können.

Als Anlage 2 dem Entwurf der Verordnung beigefügt ist die maßgebliche Karte zur Verordnung, die einen Gesamtüberblick über die gegenständlichen Bäume liefert.

Zur besseren Verortung der Einzelbäume können zudem im Internet auf folgender Seite mit dem Passwort: ND2020 Detailkarten der einzelnen Stadtbezirke sowie Bilder zu den jeweiligen potentiellen Naturdenkmälern eingesehen werden:

<https://cloud.braunschweig.de/fileexchange/index.php/s/da2GohNnEnGDcw0>

Die Auswahl der Bäume erfolgte aufgrund von Vorschlägen der Braunschweiger Bürgerinnen und Bürgern, von Naturschutzverbänden sowie der entsprechenden Facheinheiten der Verwaltung. Die nähere Begründung der Schutzwürdigkeit leitet sich insbesondere aus den ökologischen Werten sowie dem häufig ästhetisch-prägenden Erscheinungsbild in den einzelnen Stadtteilen ab.

Rechtswirkung

Gemäß § 2 Abs. 1 der NDVO ist nach Maßgabe von § 28 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (im Folgenden: BNatSchG) die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.

Damit ist für Naturdenkmäler ein generelles Veränderungsverbot vorgesehen. Dieses Veränderungsverbot umfasst im Fall der NDVO die ausgewiesenen Bäume samt der Fläche unter der Baumkrone (Traubereich) und einem 1,50 m breiten Sicherheitsstreifen über den Traufrand des jeweiligen Baumes hinaus (im Folgenden: Schutzbereich).

Von diesem generellen Veränderungsverbot sind allerdings umfassende Ausnahmen, sogenannte Freistellungen, vorgesehen, um – unter Berücksichtigung des Schutzzieles – erforderliche und/oder unerhebliche Handlungen und Maßnahmen im Schutzbereich weiterhin zu ermöglichen (vgl. § 3 der Verordnung).

Insbesondere ist die ordnungsgemäße Nutzung der Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung der Flächen, soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird, freigestellt (vgl. § 3 Nr. 5 NDVO).

Somit ist grundsätzlich auch eine Sanierung/Instandhaltung von Straßen und Wegen innerhalb des Schutzbereiches, ggf. unter Zuhilfenahme besonderer Schutzmaßnahmen, weiterhin möglich. Nötigenfalls muss zu Gunsten eines Naturdenkmals eine punktuelle Anpassung der Sanierungs-/Instandhaltungsplanung erfolgen, um den Bestand des Naturdenkmals weiterhin gewährleisten zu können.

Verfahren

Das Unterschutzstellungsverfahren unterliegt einem gesetzlich vorgeschriebenen Ablauf (vgl. § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - NAGBNatSchG). Diesem ist die Verwaltung nachgekommen.

Die verwaltungsinterne Abstimmung des Verordnungsentwurfs konnte bereits Ende 2019 abgeschlossen werden.

Der so abgestimmte Verordnungsentwurf wurde sodann Anfang 2020 in das gesetzlich vorgegebene externe Beteiligungsverfahren (Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie der Träger öffentlicher Belange) gegeben.

Die in diesem Rahmen vorgebrachten Eingaben der Beteiligten bezogen sich überwiegend auf die Möglichkeiten der Nutzungen des privaten Gartens im Schutzbereich sowie auf die Verantwortlichkeit für Baum bzw. auf einen ggf. entstehenden Mehraufwand für den Baum nach der Unterschutzstellung.

Die vorgebrachten Fragen konnten geklärt werden. Die Gärten sind innerhalb des Schutzbereiches grundsätzlich weiter in der bisherigen Form und im bisherigen Umfang nutzbar (vgl. § 3 Nr. 5 NDVO). Es sind vor dem Hintergrund des Verordnungszweckes - besondere Bäume dauerhaft zu erhalten - lediglich Eingriffe zu unterlassen, die zu einer weitergehenden Beeinträchtigung der Naturdenkmäler führen (vgl. § 2 Abs. 1 NDVO). Dies wären in diesem Zusammenhang insbesondere wurzelschädigende Eingriffe in den Boden innerhalb des Schutzbereiches.

Hinsichtlich der Pflege sowie der Verkehrssicherung der entsprechenden Bäume werden die privaten Eigentümer nach der Unterschutzstellung seitens der Verwaltung maßgeblich unterstützt. Die Verwaltung nimmt die Bäume in ihre Unterhaltung und wird die ggf. erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten durchführen. Dies entspricht auch der jahrelangen Verwaltungspraxis bei den bisherigen Baumnaturdenkmälern; unabhängig ob sich diese auf privatem oder öffentlichen Grund befinden. Der konkrete Inhalt bzw. Umfang dieser Pflege und Verkehrssicherungsleistungen durch die Stadt Braunschweig ist in der entsprechenden Anlage detailliert dargestellt (Anlage 4 der Beschussvorlage).

Im Ergebnis wurde der Verordnungstext nach Auswertung und umfassender Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen nur noch im Detail angepasst. Es waren keine inhaltlichen Änderungen der Verordnung mehr erforderlich. Lediglich Formulierungsanpassungen sowie geringfügige formale Änderungen wurden vorgenommen.

Weiteres Vorgehen bzw. Beschilderung

Nach erfolgter Unterschutzstellung sollen die Naturdenkmäler sodann als solche kenntlich gemacht- bzw. zur Information der Öffentlichkeit beschildert werden. Auf privaten Grund stehende Naturdenkmäler sollen allerdings nur beschildert werden, soweit ein Einvernehmen seitens der Eigentümer besteht.

Die Beschilderung der Naturdenkmäler soll - soweit gewünscht - unter Einbeziehung der jeweils betroffenen Stadtbezirksräte erfolgen.

Herlitschke

Anlage/n:

- 1) Entwurf der „Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig“
- 2) Übersichtstabelle der Naturdenkmale (Anlage 1 der NDVO)
- 3) Maßgebliche Karte zur Verordnung (Anlage 2 der NDVO)
- 4) Pflege und Verkehrssicherung der Bäume

**Verordnung
zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig
vom xxx
Stand: 8. Juni 2020**

Aufgrund der §§ 3, 20, 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli.2009 (Bundesgesetzblatt – BGBl. - I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14, 21 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Febr. 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. - S. 104) erlässt die Stadt Braunschweig folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand, Schutzzweck**

- (1) Die in der Anlage 1 beschriebenen Bäume und Baumgruppen werden zum Naturdenkmal erklärt. Sie unterliegen damit dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes und werden in das Verzeichnis der Naturdenkmäler der Stadt Braunschweig eingetragen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Geschützt sind die als Naturdenkmal in der Anlage 1 ausgewiesenen Bäume samt der Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) und **einem 1,50 m breiten Sicherheitsstreifen** über den Traufrand des jeweiligen Baumes hinaus. Die genaue Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 2), die Bestandteil dieser Verordnung ist. Das Naturdenkmal ist jeweils durch einen grünen Punkt gekennzeichnet.
- (3) Die maßgebliche Karte befindet sich bei der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.
- (4) Zweck der Festsetzung der Naturdenkmale ist, diese zu schützen, zu erhalten und vor schädigenden Einflüssen zu bewahren. Die Naturdenkmäler sind aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen festgesetzt. Der jeweilige Schutzzweck ist in Anlage 1 angegeben.

Bäume hohen Alters oder besonderer Gestalt sind ein prägender Bestandteil unserer Kulturlandschaft, sie beeinflussen in ihrer Umgebung das Temperatur- und Feuchtigkeitsregime positiv, spenden Schatten und bieten Lichtschutz. Weiterhin stellen Bäume Lebensräume für andere Organismen dar und bieten ihnen Aufenthalt und Nahrung. Neben ihren biologischen Funktionen haben Bäume kulturelle sowie ästhetische Bedeutung für den Menschen.

**§ 2
Verbote**

- (1) Die Beseitigung der Naturdenkmäler sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmäler führen können, sind gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG verboten.

(2) Untersagt ist insbesondere

- a) die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bau- rechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
- b) das Verlegen von Versorgungsleitungen aller Art und die Anlage von Ver- kehrsanlagen,
- c) das Verstecken und Anbringen von Geocaches,
- d) das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Verfestigen, Versiegeln, Verdich- ten oder anderweitiges Verändern der Bodengestalt,
- e) das Befahren und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie die Lagerung von Materialien,
- f) das Verändern des Wasserhaushalts,
- g) das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
- h) das Entfachen und Betreiben von Feuerstellen,
- i) die Verwendung von Pflanzenschutz-, einschließlich Schädlingsbekämpfungs- mitteln sowie sonstiger chemischer Substanzen,
- j) der Einsatz von Streusalzen,
- k) das Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, Spielgeräten und anderen Gegenständen,

(3) Die Verbote des § 2 Abs. 1 und 2 lit. a) – j) beziehen sich auf das Naturdenkmal, den Traubereich zuzüglich 1,50 m um den Traubereich herum; das Verbot des § 2 Abs. 2 lit. k) bezieht sich auf das Naturdenkmal.

§ 3

Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 2 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt und Ausführung von solchen Maßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Stadt Braunschweig als Unterer Naturschutzbehörde abzustimmen,
2. Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer vom Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen. Diese Maßnahmen sind der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde spätestens 3 Werktagen vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
3. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Soweit diese von den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten selbst durchgeführt werden (vgl. § 5 Abs. 2) nur, soweit sie mit der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutz- behörde zuvor abgestimmt sind,
4. Kennzeichnung der Naturdenkmäler durch die Stadt Braunschweig,
5. die ordnungsgemäße Nutzung der Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung der Flächen, so- weit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenk- mals gefährdet wird.
6. Die ordnungsmäßige Unterhaltung

- a) der vorhandenen Gewässer, Gräben und Dränagen;
 - b) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Kommunikation sowie für Verkehrsanlagen
- soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird.
7. die Nutzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und Weise, soweit hierdurch keine negativen Folgen für das Naturdenkmal ausgehen.

§ 4

Ausnahmen, Befreiung

- (1) Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, sofern der Charakter des Naturdenkmals unverändert bleibt und dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.
- (2) Im Übrigen kann von den Verboten des § 2 dieser Verordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden. Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Duldungspflichten

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 65 BNatSchG verpflichtet, die im Sinne des Schutzzwecks erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

Maßnahmen in diesem Sinne sind insbesondere:

- a) Untersuchungen zur Prüfung der Bruch- und Standsicherheit,
 - b) Beseitigung von abgestorbenen, beschädigten, morschen oder sich reibenden Ästen,
 - c) Behandlung von Baumwunden,
 - d) Einbau von Baum- und Kronenstabilisierungen,
 - e) Kronenentlastung,
 - f) Maßnahmen zum Schutz vor Verbisschäden und Bodenverdichtung,
 - g) Maßnahmen zur Bodenverbesserung, Bodendüngung,
 - h) Beseitigung störenden Gehölzaufwuchses.
 - i) Kennzeichnung des Naturdenkmals
- (2) Vor der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 informiert die Untere Naturschutzbehörde rechtzeitig die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten nach Maßgabe des § 65 Abs. 2 BNatSchG. Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten kann auf Antrag gestattet werden, die Maßnahmen nach Abs. 1 selbst durchzuführen.

§ 6

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 2 NAGBNatSchG, wer, entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden (vgl. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

i. V.

Herlitschke

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.
Braunschweig, den xxx

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

i. V.

Herlitschke

Anlage 1 der NDVO

| Nr. | ND-Nr. | Baumart | Lage | Schutzgrund | GPS - Rechtswert | GPS - Hochwert |
|------------|---------------|---|--|------------------------|-------------------------|-----------------------|
| 1 | ND-BS 34 | Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | Gemarkung Rühme Flur 1 Flurstück 18/9 | Eigenart und Schönheit | 603477,04 | 5796239,03 |
| 2 | ND-BS 35 | Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | Gemarkung Neupetritor Flur 3 Flurstück 157/8 | Eigenart und Schönheit | 602763,7 | 5792102,05 |
| 3 | ND-BS 36 | Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/7 | Eigenart und Schönheit | 603772,91 | 5792378,64 |
| 4 | ND-BS 37 | Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 307/24 | Eigenart und Schönheit | 603670,13 | 5792072,24 |
| 5 | ND-BS 38 | Platane (<i>Platanus acerifolia</i>) | Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 5/1 | Eigenart und Schönheit | 603586,33 | 5792210,7 |
| 6 | ND-BS 39 | Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | Gemarkung Querum Flur 4 Flurstück 222/1 | Eigenart und Schönheit | 606411,25 | 5795587,39 |

| Nr. | ND-Nr. | Baumart | Lage | Schutzgrund | GPS - Rechtswert | GPS - Hochwert |
|------------|---------------|--|---|------------------------|-------------------------|--------------------------|
| | | | | | | |
| 7 | ND-BS 40 | Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | Gemarkung Geitelde Flur 1 Flurstück 81/4 | Eigenart und Schönheit | 600458,91 | 5785407,17 |
| 8 | ND-BS 41 | Platane (<i>Platanus acerifolia</i>) | Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 451/6 | Eigenart und Schönheit | 603411,61 | 5791912,95 |
| 9 | ND-BS 42 | Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | Gemarkung Waggum Flur 1 Flurstück 8/22 | Eigenart und Schönheit | 606154,52 | 5798437,73 |
| 10 | ND-BS 43 | Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata') | Gemarkung Lehndorf Flur 1 Flurstück 49/11 | Eigenart und Schönheit | 601614,53 | 5792193,66 |
| 11 | ND-BS 44 | Platane (<i>Platanus acerifolia</i>) | Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10 | Eigenart und Schönheit | 603700,29 | 5792358,92 |
| 12 | ND-BS 45 | Sumpfzypressen (<i>Taxodium distichum</i>) | Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10 | Eigenart und Schönheit | 603639,83 603650,28 | 5792413,95 5792420,23 |

| Nr. | ND-Nr. | Baumart | Lage | Schutzgrund | GPS - Rechtswert | GPS - Hochwert |
|-----|----------|--|--|---|-------------------------------------|--|
| | | | | | | |
| 13 | ND-BS 46 | Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) | Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 3/5 | Eigenart und Schönheit | 603631,6 | 5792205,37 |
| 14 | ND-BS 47 | Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata') | Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 308/30 | Eigenart und Schönheit sowie landeskundlicher Grund | 604002,88 | 5792412,22 |
| 15 | ND-BS 48 | 3 x Flügelnuss (<i>Pterocarya</i> <i>fraxinifolia</i>) | Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 436/29 | Seltenheit und Schönheit | 605058,15 605069,73 605016,88 | 5790645,11 5790649,48 5790466,12 |
| 16 | ND-BS 49 | Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata') | Gemarkung Lehndorf Flur 2 Flurstück 15/1 | Eigenart und Schönheit | 601269,94 | 5792231,59 |
| 17 | ND-BS 50 | Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) | Gemarkung Ölper Flur 1 Flurstück 42/44 | Eigenart und Schönheit | 602011,73 | 5794141,99 |
| 18 | ND-BS 51 | Blutbuche (<i>Fagus sylvatica f.</i> <i>purpurea</i>) | Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 57 | Eigenart und Schönheit | 604350,93 | 5790419,27 |
| | | | | | | |


| Nr. | ND-Nr. | Baumart | Lage | Schutzgrund | GPS - Rechtswert | GPS - Hochwert |
|------------|---------------|--|--|---|--|--|
| 19 | ND-BS 52 | Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | Gemarkung Rühme Flur 1 Flurstück 18/9 | Eigenart und Schönheit | 603481,27 | 5796239,49 |
| 20 | ND-BS 53 | Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>) | Gemarkung Wilhelmitor Flur 6 Flurstück 64/28 | Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund | 602169,54 | 5790304,19 |
| 21 | ND-BS 54 | Gruppe aus 8 Rosskastanien (<i>Aesculus hippocastanum</i>) | Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10 | Eigenart und Schönheit | 603734,35 603732,89 603740,76 603743,21 603753,06 603753,66 603761,6 603761,2 | 5792254,21 5792261,75 5792256,39 5792262,15 5792266,58 5792275,18 5792272,33 5792278,35 |
| 22 | ND-BS 55 | Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) | Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/24 | Eigenart und Schönheit | 605031,53 | 5792718,03 |
| 23 | ND-BS 56 | Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i> f. <i>purpurea</i>) | Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 13 | Eigenart und Schönheit | 604170,80 | 5792402,37 |

| Nr. | ND-Nr. | Baumart | Lage | Schutzgrund | GPS - Rechtswert | GPS - Hochwert |
|------------|---------------|---|--|---|-------------------------|-----------------------|
| | | | | | | |
| 24 | ND-BS 57 | Ginkgo (<i>Ginkgo biloba</i>) | Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 100/1 | Eigenart und Schönheit | 604631,71 | 5790462,71 |
| 25 | ND-BS 58 | Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | Gemarkung Thune Flur 1 Flurstück 282/3 | Eigenart, Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund | 602789,99 | 5799677,65 |
| 26 | ND-BS 59 | Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>) | Gemarkung Bevenrode Flur 1 Flurstück 14/2 | Eigenart und Schönheit | 607428,61 | 5800201,92 |
| 27 | ND-BS 60 | Roteiche (<i>Quercus rubra</i>) | Gemarkung Buchhorst Flur 1 Flurstück 4/4 | Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund | 608515,79 | 5791386,02 |
| 28 | ND-BS 61 | Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | Gemarkung Buchhorst Flur 1 Flurstück 4/4 | Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund | 608478,75 | 5791391,28 |
| 29 | ND-BS 62 | Ulme (<i>Ulmus spec.</i>) | Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 308/30 | Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund | 603941,94 | 5792381,49 |
| | | | | | | |

| Nr. | ND-Nr. | Baumart | Lage | Schutzgrund | GPS - Rechtswert | GPS - Hochwert |
|------------|---------------|--|---|--|-------------------------|-----------------------|
| 30 | ND-BS 63 | Sumpfzypresse (<i>Taxodium distichum</i>) | Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1 | Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund | 604393,43 | 5794741,36 |
| 31 | ND-BS 64 | Japanische Zelkove (<i>Zelkova serrata</i>) | Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1 | Seltenheit, Eigenart und Schönheit | 604544,98 | 5794613,56 |
| 32 | ND-BS 65 | Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) | Gemarkung Hagen Flur 1 Flurstück 233/2 | Eigenart und Schönheit | 604571,93 | 5792301,39 |
| 33 | ND-BS 66 | Blutbuche (<i>Fagus sylvatica f. purpurea</i>) | Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1 | Eigenart und Schönheit | 604520,23 | 5794706,51 |
| 34 | ND-BS 67 | Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata') | Gemarkung Hohetor Flur 1 Flurstück 5/6 | Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund | 603008,46 | 5791360,74 |
| 35 | ND-BS 68 | Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | Gemarkung Altewiek Flur 2 Flurstück 476/5 | Eigenart und Schönheit | 605632,48 | 5790965,48 |
| 36 | ND-BS 69 | Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | Auf der Grenze zwischen | Eigenart und Schönheit | 604518,48 | 5797108,4 |

| Nr. | ND-Nr. | Baumart | Lage | Schutzgrund | GPS - Rechtswert | GPS - Hochwert |
|-----|----------|---|---|------------------------|------------------|----------------|
| | | | Gemarkung Querum Flur 8 Flurstück 609/371 und Gemarkung Querum Flur 8 Flurstück 619/367 | | | |
| 37 | ND-BS 70 | Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i> f. <i>purpurea</i>) | Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 37/3 | Eigenart und Schönheit | 603479,31 | 5792110,74 |
| 38 | ND-BS 71 | Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | Gemarkung Stöckheim Flur 2 Flurstück 209/7 | Eigenart und Schönheit | 603987,6 | 5785455,08 |
| 39 | ND-BS 72 | Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) | Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/23 Und Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/28 | Eigenart und Schönheit | 605077,11 | 5792695 |

| Nr. | ND-Nr. | Baumart | Lage | Schutzgrund | GPS - Rechtswert | GPS - Hochwert |
|------------|---------------|--|---|--|-------------------------|-----------------------|
| 40 | ND- BS 73 | Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | Gemarkung Rauheim Flur 1 Flurstück 31/5 | Eigenart und Schönheit | 608165,67 | 5788928,93 |
| 41 | ND-BS 74 | Ulme (<i>Ulmus spec.</i>) | Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 450/1 | Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund | 603583,07 | 5792106,34 |
| 42 | ND-BS 75 | Sumpfzypresse (<i>Taxodium distichum</i>) | Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 451/8 | Eigenart und Schönheit | 603508,02 | 5792227,81 |
| 43 | ND-BS 76 | Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>) | Gemarkung Neupetritor Flur 1 Flurstück 10/8 | Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund | 603323,1 | 5792098,26 |
| 44 | ND-BS 77 | Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) | Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 58/6 | Eigenart und Schönheit | 604797,79 | 5793257,7 |
| 45 | ND-BS 78 | Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) | Gemarkung Waggum Flur 1 Flurstück 7/14 | Eigenart und Schönheit | 606171,46 | 5798429,77 |



| Nr. | ND Nummer | Baumart |
|-----|-----------|------------------|
| 1 | ND BS 34 | Stieleiche |
| 2 | ND BS 35 | Stieleiche |
| 3 | ND BS 36 | Stieleiche |
| 4 | ND BS 37 | Stieleiche |
| 5 | ND BS 38 | Platane |
| 6 | ND BS 39 | Stieleiche |
| 7 | ND BS 40 | Stieleiche |
| 8 | ND BS 41 | Platane |
| 9 | ND BS 42 | Stieleiche |
| 10 | ND BS 43 | Säuleneiche |
| 11 | ND BS 44 | Platane |
| 12 | ND BS 45 | 2 Sumpfzypressen |
| 13 | ND BS 46 | Rotbuche |
| 14 | ND BS 47 | Säuleneiche |
| 15 | ND BS 48 | Flügelnuss |
| 16 | ND BS 49 | Säuleneiche |
| 17 | ND BS 50 | Rotbuche |
| 18 | ND BS 51 | Blutbuche |
| 19 | ND BS 52 | Stieleiche |
| 20 | ND BS 53 | Roskastanie |
| 21 | ND BS 54 | 8 Roskastanien |
| 22 | ND BS 55 | Rotbuche |
| 23 | ND BS 56 | Blutbuche |

| Nr. | ND Nummer | Baumart | |
|-----|-----------|--------------------|------------------------------------|
| 24 | ND BS 57 | Gingko | <i>Gingko biloba</i> |
| 25 | ND BS 58 | Stieleiche | <i>Quercus robur</i> |
| 26 | ND BS 59 | Roskastanie | <i>Aesculus hippocastanum</i> |
| 27 | ND BS 60 | Roteiche | <i>Quercus rubra</i> |
| 28 | ND BS 61 | Stieleiche | <i>Quercus robur</i> |
| 29 | ND BS 62 | Ulme | <i>Ulmus spec.</i> |
| 30 | ND BS 63 | Sumpfzypresse | <i>Taxodium distichum</i> |
| 31 | ND BS 64 | Japanische Zelkove | <i>Zelkova serrata</i> |
| 32 | ND BS 65 | Rotbuche | <i>Fagus sylvatica</i> |
| 33 | ND BS 66 | Blutbuche | <i>Fagus sylvatica f. purpurea</i> |
| 34 | ND BS 67 | Säuleneiche | <i>Quercus robur 'Fastigiata'</i> |
| 35 | ND BS 68 | Stieleiche | <i>Quercus robur</i> |
| 36 | ND BS 69 | Stieleiche | <i>Quercus robur</i> |
| 37 | ND BS 70 | Blutbuche | <i>Fagus sylvatica f. purpurea</i> |
| 38 | ND BS 71 | Stieleiche | <i>Quercus robur</i> |
| 39 | ND BS 72 | Rotbuche | <i>Fagus sylvatica</i> |
| 40 | ND BS 73 | Stieleiche | <i>Quercus robur</i> |
| 41 | ND BS 74 | Ulme | <i>Ulmus spec.</i> |
| 42 | ND BS 75 | Sumpfzypresse | <i>Taxodium distichum</i> |
| 43 | ND BS 76 | Schwarzpappel | <i>Populus nigra</i> |
| 44 | ND BS 77 | Rotbuche | <i>Fagus sylvatica</i> |
| 45 | ND BS 78 | Rotbuche | <i>Fagus sylvatica</i> |



Maßgebliche Karte

Neue Naturdenkmale 2020

- Naturdenkmal

Kartengrundlage:
Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© 2020 **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

Anlage 4

Umfang der Pflege und Verkehrssicherung der Naturdenkmale

Es erfolgt durch die Stadt Braunschweig eine ein- bis zweijährige terrestrisch-visuelle Baumkontrolle und ggf. die Veranlassung einer eingehenden Untersuchung durch einen Baumsachverständigen. Einschlägige Methoden sind hier entweder die VTA-Methode (Visual Tree Assessment), bei der verschiedene von der Optimalgestalt des Baumes abweichende Defektsymptome untersucht werden und/oder die SIA-Methode (Static Integrated Assessment on Trees), bei der die Windlast des Baumes bestimmt wird.

Folgende Baumpflegearbeiten gemäß den zusätzlich technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Baumpflege (ZTV-Baumpflege) und DIN 18920 zum Erhalt der Naturdenkmale und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nach Maßgabe der Baumkontrollen/Gutachten kommen in Betracht:

- Totholzentfernung
- Kronenreduktion
- Kronenanker
- Tiefenbelüftung
- Tiefendüngung
- falls notwendig – Fällung (auf Wunsch inkl. Entsorgung, Stubbenfräseung, Ersatzpflanzung, letzteres jedoch ohne anschließende Fertigstellungs- und Entwicklungspflege)

*Betreff:***Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt
Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat VIII
68 Fachbereich Umwelt*Datum:*

16.06.2020

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung) | 17.06.2020 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung) | 18.06.2020 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung) | 22.06.2020 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung) | 23.06.2020 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung) | 23.06.2020 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung) | 24.06.2020 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung) | 24.06.2020 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung) | 24.06.2020 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung) | 25.06.2020 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung) | 29.06.2020 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung) | 30.06.2020 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung) | 30.06.2020 | Ö |
| Grünflächenausschuss (Vorberatung) | 09.09.2020 | Ö |
| Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung) | 16.09.2020 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 22.09.2020 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 29.09.2020 | Ö |

Beschluss:

„Die beigefügte Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig inkl. der als Anlage 2 beigefügten Übersichtstabelle der Naturdenkmale sowie der als Anlage 3 beigefügten maßgeblichen Karte werden in der vorliegenden Form beschlossen.“

Sachverhalt:

Versehentlich wurden die Stadtbezirksräte 212 Heidberg-Melverode, 221 Weststadt und 332 Schuntereaue in die Beratungsfolge der Beschlussvorlage (Drs. 20-13508) aufgenommen.

Die vorgenannten Stadtbezirksräte sind in diesem Verfahren jedoch nicht betroffen, so dass eine Anhörung nicht erforderlich ist.

Die Beratungsfolge wurde entsprechend korrigiert.

Im Übrigen ist die Beschlussvorlage (Drs. 20-13508) inhaltlich unverändert. Auf diese wird Bezug genommen und verwiesen.

Anlage/n:

- 1) Entwurf der „Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig“
- 2) Übersichtstabelle der Naturdenkmale (Anlage 1 der NDVO)
- 3) Maßgebliche Karte zur Verordnung (Anlage 2 der NDVO)
- 4) Pflege und Verkehrssicherung der Bäume

**Verordnung
zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig
vom xxx
Stand: 8. Juni 2020**

Aufgrund der §§ 3, 20, 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli.2009 (Bundesgesetzblatt – BGBl. - I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14, 21 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Febr. 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. - S. 104) erlässt die Stadt Braunschweig folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand, Schutzzweck**

- (1) Die in der Anlage 1 beschriebenen Bäume und Baumgruppen werden zum Naturdenkmal erklärt. Sie unterliegen damit dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes und werden in das Verzeichnis der Naturdenkmäler der Stadt Braunschweig eingetragen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Geschützt sind die als Naturdenkmal in der Anlage 1 ausgewiesenen Bäume samt der Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) und **einem 1,50 m breiten Sicherheitsstreifen** über den Traufrand des jeweiligen Baumes hinaus. Die genaue Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 2), die Bestandteil dieser Verordnung ist. Das Naturdenkmal ist jeweils durch einen grünen Punkt gekennzeichnet.
- (3) Die maßgebliche Karte befindet sich bei der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.
- (4) Zweck der Festsetzung der Naturdenkmale ist, diese zu schützen, zu erhalten und vor schädigenden Einflüssen zu bewahren. Die Naturdenkmäler sind aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen festgesetzt. Der jeweilige Schutzzweck ist in Anlage 1 angegeben.

Bäume hohen Alters oder besonderer Gestalt sind ein prägender Bestandteil unserer Kulturlandschaft, sie beeinflussen in ihrer Umgebung das Temperatur- und Feuchtigkeitsregime positiv, spenden Schatten und bieten Lichtschutz. Weiterhin stellen Bäume Lebensräume für andere Organismen dar und bieten ihnen Aufenthalt und Nahrung. Neben ihren biologischen Funktionen haben Bäume kulturelle sowie ästhetische Bedeutung für den Menschen.

**§ 2
Verbote**

- (1) Die Beseitigung der Naturdenkmäler sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmäler führen können, sind gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG verboten.

(2) Untersagt ist insbesondere

- a) die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bau- rechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
- b) das Verlegen von Versorgungsleitungen aller Art und die Anlage von Ver- kehrsanlagen,
- c) das Verstecken und Anbringen von Geocaches,
- d) das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Verfestigen, Versiegeln, Verdich- ten oder anderweitiges Verändern der Bodengestalt,
- e) das Befahren und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie die Lagerung von Materialien,
- f) das Verändern des Wasserhaushalts,
- g) das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
- h) das Entfachen und Betreiben von Feuerstellen,
- i) die Verwendung von Pflanzenschutz-, einschließlich Schädlingsbekämpfungs- mitteln sowie sonstiger chemischer Substanzen,
- j) der Einsatz von Streusalzen,
- k) das Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, Spielgeräten und anderen Gegenständen,

(3) Die Verbote des § 2 Abs. 1 und 2 lit. a) – j) beziehen sich auf das Naturdenkmal, den Traubereich zuzüglich 1,50 m um den Traubereich herum; das Verbot des § 2 Abs. 2 lit. k) bezieht sich auf das Naturdenkmal.

§ 3

Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 2 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt und Ausführung von solchen Maßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Stadt Braunschweig als Unterer Naturschutzbehörde abzustimmen,
2. Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer vom Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen. Diese Maßnahmen sind der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde spätestens 3 Werktagen vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
3. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Soweit diese von den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten selbst durchgeführt werden (vgl. § 5 Abs. 2) nur, soweit sie mit der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutz- behörde zuvor abgestimmt sind,
4. Kennzeichnung der Naturdenkmäler durch die Stadt Braunschweig,
5. die ordnungsgemäße Nutzung der Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung der Flächen, so- weit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenk- mals gefährdet wird.
6. Die ordnungsmäßige Unterhaltung

- a) der vorhandenen Gewässer, Gräben und Dränagen;
 - b) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Kommunikation sowie für Verkehrsanlagen
- soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird.
7. die Nutzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und Weise, soweit hierdurch keine negativen Folgen für das Naturdenkmal ausgehen.

§ 4

Ausnahmen, Befreiung

- (1) Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, sofern der Charakter des Naturdenkmals unverändert bleibt und dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.
- (2) Im Übrigen kann von den Verboten des § 2 dieser Verordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden. Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Duldungspflichten

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 65 BNatSchG verpflichtet, die im Sinne des Schutzzwecks erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

Maßnahmen in diesem Sinne sind insbesondere:

- a) Untersuchungen zur Prüfung der Bruch- und Standsicherheit,
 - b) Beseitigung von abgestorbenen, beschädigten, morschen oder sich reibenden Ästen,
 - c) Behandlung von Baumwunden,
 - d) Einbau von Baum- und Kronenstabilisierungen,
 - e) Kronenentlastung,
 - f) Maßnahmen zum Schutz vor Verbisschäden und Bodenverdichtung,
 - g) Maßnahmen zur Bodenverbesserung, Bodendüngung,
 - h) Beseitigung störenden Gehölzaufwuchses.
 - i) Kennzeichnung des Naturdenkmals
- (2) Vor der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 informiert die Untere Naturschutzbehörde rechtzeitig die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten nach Maßgabe des § 65 Abs. 2 BNatSchG. Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten kann auf Antrag gestattet werden, die Maßnahmen nach Abs. 1 selbst durchzuführen.

§ 6

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 2 NAGBNatSchG, wer, entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden (vgl. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

i. V.

Herlitschke

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.
Braunschweig, den xxx

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

i. V.

Herlitschke

Anlage 1 der NDVO

| Nr. | ND-Nr. | Baumart | Lage | Schutzgrund | GPS - Rechtswert | GPS - Hochwert |
|------------|---------------|---|--|------------------------|-------------------------|-----------------------|
| 1 | ND-BS 34 | Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | Gemarkung Rühme Flur 1 Flurstück 18/9 | Eigenart und Schönheit | 603477,04 | 5796239,03 |
| 2 | ND-BS 35 | Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | Gemarkung Neupetritor Flur 3 Flurstück 157/8 | Eigenart und Schönheit | 602763,7 | 5792102,05 |
| 3 | ND-BS 36 | Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/7 | Eigenart und Schönheit | 603772,91 | 5792378,64 |
| 4 | ND-BS 37 | Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 307/24 | Eigenart und Schönheit | 603670,13 | 5792072,24 |
| 5 | ND-BS 38 | Platane (<i>Platanus acerifolia</i>) | Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 5/1 | Eigenart und Schönheit | 603586,33 | 5792210,7 |
| 6 | ND-BS 39 | Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | Gemarkung Querum Flur 4 Flurstück 222/1 | Eigenart und Schönheit | 606411,25 | 5795587,39 |

| Nr. | ND-Nr. | Baumart | Lage | Schutzgrund | GPS - Rechtswert | GPS - Hochwert |
|------------|---------------|--|---|------------------------|-------------------------|--------------------------|
| | | | | | | |
| 7 | ND-BS 40 | Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | Gemarkung Geitelde Flur 1 Flurstück 81/4 | Eigenart und Schönheit | 600458,91 | 5785407,17 |
| 8 | ND-BS 41 | Platane (<i>Platanus acerifolia</i>) | Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 451/6 | Eigenart und Schönheit | 603411,61 | 5791912,95 |
| 9 | ND-BS 42 | Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | Gemarkung Waggum Flur 1 Flurstück 8/22 | Eigenart und Schönheit | 606154,52 | 5798437,73 |
| 10 | ND-BS 43 | Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata') | Gemarkung Lehndorf Flur 1 Flurstück 49/11 | Eigenart und Schönheit | 601614,53 | 5792193,66 |
| 11 | ND-BS 44 | Platane (<i>Platanus acerifolia</i>) | Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10 | Eigenart und Schönheit | 603700,29 | 5792358,92 |
| 12 | ND-BS 45 | Sumpfzypressen (<i>Taxodium distichum</i>) | Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10 | Eigenart und Schönheit | 603639,83 603650,28 | 5792413,95 5792420,23 |

| Nr. | ND-Nr. | Baumart | Lage | Schutzgrund | GPS - Rechtswert | GPS - Hochwert |
|-----|----------|--|--|---|-------------------------------------|--|
| | | | | | | |
| 13 | ND-BS 46 | Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) | Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 3/5 | Eigenart und Schönheit | 603631,6 | 5792205,37 |
| 14 | ND-BS 47 | Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata') | Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 308/30 | Eigenart und Schönheit sowie landeskundlicher Grund | 604002,88 | 5792412,22 |
| 15 | ND-BS 48 | 3 x Flügelnuss (<i>Pterocarya</i> <i>fraxinifolia</i>) | Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 436/29 | Seltenheit und Schönheit | 605058,15 605069,73 605016,88 | 5790645,11 5790649,48 5790466,12 |
| 16 | ND-BS 49 | Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata') | Gemarkung Lehndorf Flur 2 Flurstück 15/1 | Eigenart und Schönheit | 601269,94 | 5792231,59 |
| 17 | ND-BS 50 | Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) | Gemarkung Ölper Flur 1 Flurstück 42/44 | Eigenart und Schönheit | 602011,73 | 5794141,99 |
| 18 | ND-BS 51 | Blutbuche (<i>Fagus sylvatica f.</i> <i>purpurea</i>) | Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 57 | Eigenart und Schönheit | 604350,93 | 5790419,27 |
| | | | | | | |


| Nr. | ND-Nr. | Baumart | Lage | Schutzgrund | GPS - Rechtswert | GPS - Hochwert |
|------------|---------------|--|--|---|--|--|
| 19 | ND-BS 52 | Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | Gemarkung Rühme Flur 1 Flurstück 18/9 | Eigenart und Schönheit | 603481,27 | 5796239,49 |
| 20 | ND-BS 53 | Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>) | Gemarkung Wilhelmitor Flur 6 Flurstück 64/28 | Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund | 602169,54 | 5790304,19 |
| 21 | ND-BS 54 | Gruppe aus 8 Rosskastanien (<i>Aesculus hippocastanum</i>) | Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10 | Eigenart und Schönheit | 603734,35 603732,89 603740,76 603743,21 603753,06 603753,66 603761,6 603761,2 | 5792254,21 5792261,75 5792256,39 5792262,15 5792266,58 5792275,18 5792272,33 5792278,35 |
| 22 | ND-BS 55 | Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) | Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/24 | Eigenart und Schönheit | 605031,53 | 5792718,03 |
| 23 | ND-BS 56 | Blutbuche (<i>Fagus sylvatica f. purpurea</i>) | Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 13 | Eigenart und Schönheit | 604170,80 | 5792402,37 |

| Nr. | ND-Nr. | Baumart | Lage | Schutzgrund | GPS - Rechtswert | GPS - Hochwert |
|------------|---------------|---|--|---|-------------------------|-----------------------|
| | | | | | | |
| 24 | ND-BS 57 | Ginkgo (<i>Ginkgo biloba</i>) | Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 100/1 | Eigenart und Schönheit | 604631,71 | 5790462,71 |
| 25 | ND-BS 58 | Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | Gemarkung Thune Flur 1 Flurstück 282/3 | Eigenart, Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund | 602789,99 | 5799677,65 |
| 26 | ND-BS 59 | Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>) | Gemarkung Bevenrode Flur 1 Flurstück 14/2 | Eigenart und Schönheit | 607428,61 | 5800201,92 |
| 27 | ND-BS 60 | Roteiche (<i>Quercus rubra</i>) | Gemarkung Buchhorst Flur 1 Flurstück 4/4 | Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund | 608515,79 | 5791386,02 |
| 28 | ND-BS 61 | Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | Gemarkung Buchhorst Flur 1 Flurstück 4/4 | Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund | 608478,75 | 5791391,28 |
| 29 | ND-BS 62 | Ulme (<i>Ulmus spec.</i>) | Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 308/30 | Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund | 603941,94 | 5792381,49 |
| | | | | | | |

| Nr. | ND-Nr. | Baumart | Lage | Schutzgrund | GPS - Rechtswert | GPS - Hochwert |
|------------|---------------|--|---|--|-------------------------|-----------------------|
| 30 | ND-BS 63 | Sumpfzypresse (<i>Taxodium distichum</i>) | Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1 | Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund | 604393,43 | 5794741,36 |
| 31 | ND-BS 64 | Japanische Zelkove (<i>Zelkova serrata</i>) | Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1 | Seltenheit, Eigenart und Schönheit | 604544,98 | 5794613,56 |
| 32 | ND-BS 65 | Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) | Gemarkung Hagen Flur 1 Flurstück 233/2 | Eigenart und Schönheit | 604571,93 | 5792301,39 |
| 33 | ND-BS 66 | Blutbuche (<i>Fagus sylvatica f. purpurea</i>) | Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1 | Eigenart und Schönheit | 604520,23 | 5794706,51 |
| 34 | ND-BS 67 | Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata') | Gemarkung Hohetor Flur 1 Flurstück 5/6 | Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund | 603008,46 | 5791360,74 |
| 35 | ND-BS 68 | Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | Gemarkung Altewiek Flur 2 Flurstück 476/5 | Eigenart und Schönheit | 605632,48 | 5790965,48 |
| 36 | ND-BS 69 | Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | Auf der Grenze zwischen | Eigenart und Schönheit | 604518,48 | 5797108,4 |

| Nr. | ND-Nr. | Baumart | Lage | Schutzgrund | GPS - Rechtswert | GPS - Hochwert |
|------------|---------------|---|---|------------------------|-------------------------|-----------------------|
| | | | Gemarkung Querum Flur 8 Flurstück 609/371 und Gemarkung Querum Flur 8 Flurstück 619/367 | | | |
| 37 | ND-BS 70 | Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i> f. <i>purpurea</i>) | Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 37/3 | Eigenart und Schönheit | 603479,31 | 5792110,74 |
| 38 | ND-BS 71 | Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | Gemarkung Stöckheim Flur 2 Flurstück 209/7 | Eigenart und Schönheit | 603987,6 | 5785455,08 |
| 39 | ND-BS 72 | Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) | Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/23 Und Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/28 | Eigenart und Schönheit | 605077,11 | 5792695 |

| Nr. | ND-Nr. | Baumart | Lage | Schutzgrund | GPS - Rechtswert | GPS - Hochwert |
|------------|---------------|--|---|--|-------------------------|-----------------------|
| 40 | ND- BS 73 | Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | Gemarkung Rauheim Flur 1 Flurstück 31/5 | Eigenart und Schönheit | 608165,67 | 5788928,93 |
| 41 | ND-BS 74 | Ulme (<i>Ulmus spec.</i>) | Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 450/1 | Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund | 603583,07 | 5792106,34 |
| 42 | ND-BS 75 | Sumpfzypresse (<i>Taxodium distichum</i>) | Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 451/8 | Eigenart und Schönheit | 603508,02 | 5792227,81 |
| 43 | ND-BS 76 | Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>) | Gemarkung Neupetritor Flur 1 Flurstück 10/8 | Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund | 603323,1 | 5792098,26 |
| 44 | ND-BS 77 | Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) | Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 58/6 | Eigenart und Schönheit | 604797,79 | 5793257,7 |
| 45 | ND-BS 78 | Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) | Gemarkung Waggum Flur 1 Flurstück 7/14 | Eigenart und Schönheit | 606171,46 | 5798429,77 |



| Nr. | ND Nummer | Baumart |
|-----|-----------|------------------|
| 1 | ND BS 34 | Stieleiche |
| 2 | ND BS 35 | Stieleiche |
| 3 | ND BS 36 | Stieleiche |
| 4 | ND BS 37 | Stieleiche |
| 5 | ND BS 38 | Platane |
| 6 | ND BS 39 | Stieleiche |
| 7 | ND BS 40 | Stieleiche |
| 8 | ND BS 41 | Platane |
| 9 | ND BS 42 | Stieleiche |
| 10 | ND BS 43 | Säuleneiche |
| 11 | ND BS 44 | Platane |
| 12 | ND BS 45 | 2 Sumpfzypressen |
| 13 | ND BS 46 | Rotbuche |
| 14 | ND BS 47 | Säuleneiche |
| 15 | ND BS 48 | Flügelnuss |
| 16 | ND BS 49 | Säuleneiche |
| 17 | ND BS 50 | Rotbuche |
| 18 | ND BS 51 | Blutbuche |
| 19 | ND BS 52 | Stieleiche |
| 20 | ND BS 53 | Roskastanie |
| 21 | ND BS 54 | 8 Roskastanien |
| 22 | ND BS 55 | Rotbuche |
| 23 | ND BS 56 | Blutbuche |

| Nr. | ND Nummer | Baumart | |
|-----|-----------|--------------------|------------------------------------|
| 24 | ND BS 57 | Gingko | <i>Gingko biloba</i> |
| 25 | ND BS 58 | Stieleiche | <i>Quercus robur</i> |
| 26 | ND BS 59 | Roskastanie | <i>Aesculus hippocastanum</i> |
| 27 | ND BS 60 | Roteiche | <i>Quercus rubra</i> |
| 28 | ND BS 61 | Stieleiche | <i>Quercus robur</i> |
| 29 | ND BS 62 | Ulme | <i>Ulmus spec.</i> |
| 30 | ND BS 63 | Sumpfzypresse | <i>Taxodium distichum</i> |
| 31 | ND BS 64 | Japanische Zelkove | <i>Zelkova serrata</i> |
| 32 | ND BS 65 | Rotbuche | <i>Fagus sylvatica</i> |
| 33 | ND BS 66 | Blutbuche | <i>Fagus sylvatica f. purpurea</i> |
| 34 | ND BS 67 | Säuleneiche | <i>Quercus robur 'Fastigiata'</i> |
| 35 | ND BS 68 | Stieleiche | <i>Quercus robur</i> |
| 36 | ND BS 69 | Stieleiche | <i>Quercus robur</i> |
| 37 | ND BS 70 | Blutbuche | <i>Fagus sylvatica f. purpurea</i> |
| 38 | ND BS 71 | Stieleiche | <i>Quercus robur</i> |
| 39 | ND BS 72 | Rotbuche | <i>Fagus sylvatica</i> |
| 40 | ND BS 73 | Stieleiche | <i>Quercus robur</i> |
| 41 | ND BS 74 | Ulme | <i>Ulmus spec.</i> |
| 42 | ND BS 75 | Sumpfzypresse | <i>Taxodium distichum</i> |
| 43 | ND BS 76 | Schwarzpappel | <i>Populus nigra</i> |
| 44 | ND BS 77 | Rotbuche | <i>Fagus sylvatica</i> |
| 45 | ND BS 78 | Rotbuche | <i>Fagus sylvatica</i> |



Maßgebliche Karte

Neue Naturdenkmale 2020

- Naturdenkmal

Kartengrundlage:
Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© 2020 **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

Anlage 4

Umfang der Pflege und Verkehrssicherung der Naturdenkmale

Es erfolgt durch die Stadt Braunschweig eine ein- bis zweijährige terrestrisch-visuelle Baumkontrolle und ggf. die Veranlassung einer eingehenden Untersuchung durch einen Baumsachverständigen. Einschlägige Methoden sind hier entweder die VTA-Methode (Visual Tree Assessment), bei der verschiedene von der Optimalgestalt des Baumes abweichende Defektsymptome untersucht werden und/oder die SIA-Methode (Static Integrated Assessment on Trees), bei der die Windlast des Baumes bestimmt wird.

Folgende Baumpflegearbeiten gemäß den zusätzlich technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Baumpflege (ZTV-Baumpflege) und DIN 18920 zum Erhalt der Naturdenkmale und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nach Maßgabe der Baumkontrollen/Gutachten kommen in Betracht:

- Totholzentfernung
- Kronenreduktion
- Kronenanker
- Tiefenbelüftung
- Tiefendüngung
- falls notwendig – Fällung (auf Wunsch inkl. Entsorgung, Stubbenfräseung, Ersatzpflanzung, letzteres jedoch ohne anschließende Fertigstellungs- und Entwicklungspflege)

Betreff:**Laubbläser jeder Art verbieten**

Organisationseinheit:

Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

14.09.2020

Beratungsfolge

Grünflächenausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

18.09.2020

Status

Ö

22.09.2020

N

Beschluss:

Der Vorschlag aus der Ideenplattform im Beteiligungsportal „Mitreden“ zum Verbot von Laubbläsern jeder Art wird abgelehnt.

Sachverhalt:Beschlusskompetenz / Verfahren zur Ideenplattform:

Gemäß der Information zur Ideenplattform auf dem Bürgerbeteiligungsportal „Mitreden“ können Ideen zur Gestaltung der Stadt eingebracht werden. Wird eine Idee von mindestens 50 Unterstützern befürwortet, wird sie vom zuständigen Fachbereich geprüft und anschließend den politischen Gremien vorgelegt.

Eine Zuständigkeit des Rates nach § 58 Abs. 1 NKomVG ist nicht gegeben. Bei der Aufstellung eines Aussichtsturms in den überbezirklichen Grünanlagen handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die nicht mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehrend ist und somit nach der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ um kein Geschäft der laufenden Verwaltung, für das der Oberbürgermeister zuständig wäre. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Veraltungsausschusses.

Anlass:

Auf der Ideenplattform der Stadt Braunschweig wurde der Vorschlag

Laubbläser jeder Art verbieten

eingestellt. Die Idee hat die erforderliche Mindestunterstützeranzahl erreicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu dieser Idee gibt es bereits eine entsprechende Stellungnahme DS 19-12308-01 der Verwaltung. Darin wird erläutert, aus welchen Gründen ein Verbot von Laubbläsern aus fachlichen und aus rechtlichen Gesichtspunkten nicht umsetzbar ist. Die vollständige Stellungnahme wird als Anlage beigelegt.

Der zugehörige Antrag „Laubbläser verbieten“ DS 19-12308 wurde in der Sitzung des Grünflächenausschusses am 11.12.2019 mehrheitlich abgelehnt und im weiteren Gremienlauf zurückgezogen.

Herlitschke

Anlage/n:

Stellungnahme der Verwaltung DS 19-12308-01

Betreff:**Laubbläser verbieten****Organisationseinheit:**Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

11.12.2019

BeratungsfolgeGrünflächenausschuss (zur Kenntnis)
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)**Sitzungstermin**

11.12.2019

Status

Ö

17.12.2019

Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag der Fraktion BIBS vom 21.11.2019 (DS 19-12308) wird wie folgt Stellung genommen:

Der Fachbereich Stadtgrün und Sport, als größter Nutzer der Werkzeuge hält aktuell insgesamt ca. 180 Laubblasgeräte vor. Diese teilen sich auf in 40 zu schiebende Einachsgeräte, 56 rückentragbare Geräte und 84 Handgeräte. Die Hälfte der Handgeräte laufen im Akkubetrieb.

Einsatz von Laubblasgeräten in der Grünflächenverwaltung

Über den herbstlichen Einsatz zur Laubbeseitigung hinaus werden die Handgeräte ganzjährig für Reinigungsarbeiten verwendet. Hierbei handelt es sich in der Regel um die Entfernung von kleinteiligen Schnittgutresten auf befestigten Flächen, die durch Arbeiten am Straßengrün oder im Zusammenhang mit der Durchführung Baumfäll- und Baupflegearbeiten entstehen.

Bei allen mit den Laubblasgeräten zu erledigenden Arbeiten ergibt sich für die nutzenden Mitarbeiter eine deutliche körperliche Entlastung vor allem im Bereich des Rückens und der Schultern im Vergleich zum Einsatz von Laubrechen. Für die verkehrssichernde Säuberung von befestigten Flächen, sowie die werterhaltende Entfernung von Laub auf Grünflächen (Gebrauchsrasenflächen) ist es entsprechend unumgänglich, Arbeitsgeräte zu nutzen, deren Effektivität wesentlich höher ist als die von Handwerkzeugen und mit denen körperschonender gearbeitet werden kann. Um beispielsweise die ca. 350 ha städtischen Gebrauchsrasenflächen, die über das Jahr intensiv gepflegt werden müssen, auch unmittelbar nach dem Winter in vitalem Zustand weiternutzen zu können, müssen diese Flächen von Laub befreit werden, da sie ansonsten bis in die Grasnarbe hinein geschädigt werden können.

Bei großen Rasenflächen in Grünanlagen werden Sammelmaschinen eingesetzt. Das in den Randbereichen befindliche Laub, wird – soweit vorhanden – in gehölzbestandene Bereiche verbracht, in welchen es in größeren Mengen liegen bleibt und im Laufe der Zeit mineralisiert. Wiesen werden grundsätzlich nicht bearbeitet.

Weitere Grünflächen, bei denen Herbstlaub entfernt wird, sind Pflanzungen im direkten Straßenraum. Das Straßengrün wird zum Winter hin von dem Laub befreit, welches durch Windeinwirkung aus der Pflanzung herausgeweht und entsprechend auf versiegelten Flächen zu Verkehrssicherheitsproblemen führen kann. Das restliche Laub verbleibt innerhalb der Pflanzung.

Ob die erforderliche Entfernung oder Umsetzung von Laub mit dem Laubbläser oder mit dem Laubbesen durchgeführt wird, ist letztlich für Lebewesen unerheblich – durch die Arbeiten selbst werden sie nicht unterschiedlich geschädigt. Die Laubmengen, die nicht in Pflanzungen verbleiben können, werden aufgenommen und zur Kompostierung abgefahren. Die in die Randbereiche umgesetzten Laubschichten und die ausgedehnten völlig unbearbeiteten Flächen stehen als Habitat für unterschiedliche Organismengruppen zur Verfügung.

Um die faunistische und floristische Artenvielfalt im städtischen Raum wieder zu vergrößern und die Biodiversität im gesamten Jahresverlauf zu fördern, hat der Fachbereich Stadtgrün und Sport in den vergangenen Jahren bereits eine große Anzahl an zuvor intensiv gepflegten Rasenflächen in eine extensive Pflegeform überführt. Dem Aspekt des Lärmschutzes wird weiterhin seit langem bei der Neuanschaffung von Geräten derart Rechnung getragen, dass der Fachbereich Stadtgrün verstärkt Geräte mit Akku-Betrieb eingesetzt, die nicht nur emissions-, sondern auch immissionsärmer sind.

In der Gesamtbetrachtung der Thematik bleibt festzustellen, dass auf den Einsatz von Laubblasgeräten seitens der Grünflächenverwaltung aus den dargelegten Gründen auch in Zukunft nicht verzichtet werden kann.

Verbot von Laubblasgeräten

Rechtlich gesehen ist es nicht möglich, den Betrieb von Laubblasgeräten gänzlich zu verbieten.

Laubbläser und Laubauger unterliegen in der Bundesrepublik der 32. BImSchV. Diese Verordnung wurde vom Bundesgesetzgeber erlassen, um die Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments (EG-Richtlinie 2000/14) in deutsches Recht umzusetzen. Die EG-Richtlinie enthält Marktverkehrsregelungen für diese Geräte und Maschinen und gestattet den Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, um deren Verwendung, in den von ihnen als sensibel eingestuften Bereichen zu regeln. Dies schließt die Möglichkeit ein, die Betriebsstunden für diese Geräte und Maschinen unter bestimmten Voraussetzungen zu beschränken (Art. 17 der EG-Richtlinie 2000/14).

Ein generelles Verbot der betreffenden Geräte und Maschinen schließt die EG-Richtlinie 2000/14 jedoch von vorne herein aus. Nach Art. 6 der Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme solcher Geräte und Maschinen weder untersagen noch einschränken oder behindern, wenn die von der Richtlinie vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt werden.

Ein formelles Verbot der Nutzung dieser Geräte ist also aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht zulässig. Diese Auffassung vertritt auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU).

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) regelt den Betrieb von Laubbläsern und Laubaugern rechtlich verbindlich und einheitlich. Die 32. BImSchV enthält neben Regelungen, die das Inverkehrbringen von Laubbläsern und Laubaugern betreffen, insbesondere auch konkrete Betriebszeitbeschränkungen. Grundsätzlich dürfen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung Laubbläser und Laubauger u. a. in Wohngebieten (WR, WA) ausschließlich werktags (einschließlich Samstag) in den Zeiten von 9.00 bis 13.00 und von 15.00 bis 17.00 Uhr betrieben werden. In der besonders schutzbedürftigen Nachtzeit ist der Betrieb von Laubbläsern und Laubaugern schon heute nicht zulässig.

Darüber hinaus gelten in Braunschweig bereits weitergehende Einschränkungen für den Betrieb dieser Geräte. Mit der in 2017 erfolgten Neufassung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig wurde auch der § 4 (Ruhestörender Lärm) dieser Verordnung angepasst und die zeitliche Einsatzbeschränkung dieser Geräte weiter ausgedehnt.

Hier nach gelten die o. g. Betriebszeitbeschränkungen grundsätzlich im ganzen Stadtgebiet und nicht differenziert nach Wohngebieten.

Ausnahmen innerhalb dieser Verordnung betreffen §4 Absatz (2) – Mittagsruhe, welche u.a. nicht für die Ausübung der Aufgaben des Stadtgrün eingehalten werden muß. Zur Aufrechterhaltung des Betriebes wird hiervon Gebrauch gemacht.

Grundsätzlich ist in Braunschweig also bereits eine verhältnismäßige Ausdehnung der Betriebszeitbeschränkungen für Laubbläser sowie für Laubsauger erfolgt, so dass dem Lärm schutzanspruch der Bürgerinnen und Bürger bereits über die rechtlichen Vorgaben der 32. BlmSchV hinaus Rechnung getragen wird. Eine noch weitergehende Einschränkung wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht für erforderlich erachtet.

Weder Privatpersonen noch Firmen kann der Gebrauch der Geräte verboten werden kann. Die städtischen Gesellschaften werden vergleichbare Gründe wie die städtische Grünflächenverwaltung vorzutragen haben, aus denen heraus sie auf die Geräte nicht verzichten können, wobei davon ausgegangen wird, dass die Geräte sensibel und zielgerecht eingesetzt werden.

Fazit

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag nicht zu beschließen, zumal er in Teilen aus rechtlichen Gründen seitens der Verwaltung nicht umsetzbar wäre.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:**Spender für Hundekottüten in der Karlsbrunner Straße / Ecke
Saarbrückener Straße****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

15.09.2020

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Status |
|--|----------------|--------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung) | 16.09.2020 | Ö |
| Grünflächenausschuss (Vorberatung) | 18.09.2020 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Entscheidung) | 22.09.2020 | N |

Beschluss:

Der Vorschlag aus der Ideenplattform im Beteiligungsportal „Mitreden“ zur Errichtung eines „Spender für Hundekottüten in der Karlsbrunner Straße / Ecke Saarbrückener Straße“ wird abgelehnt.

Sachverhalt:Beschlusskompetenz / Verfahren zur Ideenplattform:

Gemäß der Information zur Ideenplattform auf dem Bürgerbeteiligungsportal „Mitreden“ können Ideen zur Gestaltung der Stadt eingebracht werden. Wird eine Idee von mindestens 50 Unterstützern befürwortet, wird sie vom zuständigen Fachbereich geprüft und anschließend den politischen Gremien vorgelegt.

Eine Zuständigkeit des Rates nach § 58 Abs. 1 NKomVG ist nicht gegeben. Bei der Aufstellung einer Hundestation in den überbezirklichen Grünanlagen handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die nicht mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehrend ist und somit nach der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes "Geschäfte der laufenden Verwaltung" um kein Geschäft der laufenden Verwaltung, für das der Oberbürgermeister zuständig wäre. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Anlass:

Auf der Ideenplattform der Stadt Braunschweig wurde der Vorschlag [Spender für Hundekottüten in der Karlsbrunner Straße / Ecke Saarbrückener Straße](#) eingestellt. Die Idee hat die erforderliche Mindestunterstützeranzahl erreicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Als Standorte für die bisher aufgestellten Hundestationen wurden Park- und Grünanlagen sowie Bereiche im Straßengrün ausgewählt, die einerseits ein besonderes hohes Maß an Verschmutzung durch Hundekot und andererseits eine besonders starke Frequentierung durch die Bevölkerung zur Freizeitgestaltung und Naherholung aufweisen.

Da das Entfernen von Hundekot keine Pflichtaufgabe der Stadt darstellt, wurden an diesen ausgewählten Bereichen als besonderer Service für die Hundehalter und zur Bereithaltung

nutzbarer hochwertiger Grünflächen für alle Nutzergruppen die genannten Stationen errichtet.

Gemäß § 6 (3) der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig sind „Hundeführerinnen und Hundeführer verpflichtet, Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unverzüglich zu beseitigen, welche durch die von ihnen geführten Hunde verursacht wurden.“

Dies gilt insbesondere auch auf allen Wegen und Flächen, die vornehmlich den Fußgängern und/oder Radfahrern vorbehalten sind. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt“.

Entsprechende Hundekotbeutel sind im Handel zu erwerben. Abfallbehälter zur Entsorgung des Kots stehen flächendeckend im Stadtgebiet zur Verfügung.

Zusätzlich zu der Verpflichtung zur Kotentsorgung der Hundehalter sind im gewidmeten Straßenbereichen die jeweiligen Anlieger der Grundstücke gemäß Straßenreinigungssatzung bzw. Straßenreinigungsverordnung zur regelmäßigen Reinigung der Gehwege verpflichtet.

Eine über dieses Maß hinausgehende freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig zur Vorhaltung von Hundestationen an weiteren mehreren hundert potentiell möglichen Standorten im städtebaulich hochverdichtenden öffentlichen Raum übersteigt das vorhandene Maß an personellen und finanziellen Ressourcen.

Insbesondere Kosten für Einkauf und zur Nachfüllung (bzw. in diesem Fall Übergabe an Anwohner) der Hundekotbeutelspender in entsprechend notwendig hoher Anzahl sowie die regelmäßige Leerung der Behälter belastet dauerhaft den Haushalt und bindet Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die ihre eigentlichen Aufgaben nicht mehr im erforderlichen Maß wahrnehmen können.

Herlitschke

Anlage/n:

Betreff:**Sanierung und Umgestaltung des Spielplatzes Georg-Westermann
Allee im Prinzenpark**

| | |
|------------------------------------|------------|
| Organisationseinheit: | Datum: |
| Dezernat VIII | 11.09.2020 |
| 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport | |

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Status |
|--|----------------|--------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung) | 16.09.2020 | Ö |
| Grünflächenausschuss (Vorberatung) | 18.09.2020 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Entscheidung) | 22.09.2020 | N |

Beschluss:

Der Sanierung und Umgestaltung des Spielplatzes Georg-Westermann Allee im Prinzenpark wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Der Spielplatz an der Georg-Westermann-Allee hat innerhalb des Stadtbezirks 120 Östliches Ringgebiet eine besondere Stellung. Durch seine Lage im beliebten Prinz-Albrecht-Park, der sowohl von Bürgern des Stadtbezirk 120 als auch von Besuchern anderer Stadtteile und umliegenden Kommunen genutzt wird, besitzt er eine überregionale Bedeutung und erfreut sich bei den Nutzern großer Beliebtheit. Gerade an Wochenenden und bei schönen Wetter ist dieser Platz hochfrequentiert.

Im vergangenen Jahr hat die Verwaltung eine gesamtstädtische Spiel- und Bewegungsraumanalyse bzw. -konzeption für städtische Spielplätze in Auftrag gegeben. Gegenstand der Untersuchung war unter anderem auch der Spielplatz an der Georg-Westermann-Allee. Im Rahmen der Spiel- und Bewegungsraumanalyse wurden die Spielplätze im Östlichen Ringgebiet hinsichtlich ihres Zustands und ihrer Ausstattung mit Spiel- und Bewegungsangeboten sowie mit Aufenthaltsbereichen begutachtet und es erfolgte eine Priorisierung hinsichtlich des Bedarfs an einer Verbesserung des Spiel- und Bewegungsangebotes. Für den Spielplatz Georg-Westermann-Allee wurde die Priorität I (hoher Handlungsbedarf) ermittelt. Die Rückmeldung zum Zustand der vor Ort befindlichen Spielgeräte wird durch die verwaltungseigenen Spielplatzkontakte untermauert. Sämtliche Spielgeräte sind deutlich in die Jahre gekommen, abgängig oder besitzen keinen attraktiven und zeitgemäßen Spielwert.

Im Rahmen der Spielraumkonzeption wurde der Spielplatz als sogenannter Mittelpunktspielplatz im östlichen Ringgebiet definiert. Hierbei spielen insbesondere die Wiederherstellung der Bespielbarkeit unter Berücksichtigung der aktuellen demografischen Entwicklung sowie die Stärkung des Spielplatzes mit hoher Bedeutung für den gesamten Stadtbezirk eine Rolle. Daher wurde sich seitens der Verwaltung für eine vollumfängliche Überplanung des gesamten Platzes entschieden.

Bei dem bestehenden Spielplatzgelände handelt es sich im historischen Kontext um eine ehemalige Reitanlage in kreisrunder Form. Dieser Grundgedanke floss wesentlich mit in die planerische Neukonzeption des Spielplatzes ein. Entstehen soll hier thematisch ein Reiter-/Pferdespielplatz.

Insgesamt wird für die Zuordnung der Funktionsflächen der kreisrunden Form Rechnung getragen. Die Funktionsbereiche werden konzentrisch angeordnet und durch verschiedene Gestaltungs- und Nutzelemente voneinander abgegrenzt. So werden Räume durch

Heckenboskette, wie sie auf Reitplätzen zu finden sind, geschaffen und Sitzgelegenheiten aus Beton mit Holzauflagen bieten eine weitere Abgrenzung. Am Außenrand wird ein neuer Weg angelegt, auf dem der gesamte Spielplatz umrundet werden kann. In den Verlängerungen der Zuwegungen führen Wege bis in den direkten Spielplatzbereich hinein, über die man die einzelnen Spielbereiche erreichen kann. Alle Wege sind ebenerdig, so dass auch gehbehinderte Personen alle Bereiche mit dem Rollstuhl oder Gehhilfen erreichen können (Inklusionsgedanke).

Die Auswahl der Spielangebote erfolgt ebenfalls unter Berücksichtigung inklusiver Aspekte. Deshalb sind Spielgeräte verschiedener Anforderungsstufen und Schwierigkeiten geplant. Hauptsächlich sollen mit der Auswahl der Spielgeräte die Altersgruppen 6 Jahre bis einschl. 12 Jahre angesprochen werden. Grundsätzlich handelt es sich aber um einen Spielplatz für die ganze Familie.

Im Zentrum des Spielplatzes steht ein stilisierter Reiter, der ein Pferd an einer Longe führt. Beide Geräte weisen eine imposante Größe auf und sollen die Hauptattraktion des Platzes werden. Das Pferd selbst wird ca. 7,50m hoch werden (Kopfhöhe) und von Schnauze bis Schwanz etwa 16m Länge haben. Sowohl der Reiter als auch das Pferd bieten viele Spielmöglichkeiten. Der Reiter ist begehbar und über eine Seil- bzw. Hängebrücke gelangt man zum Pferd, dass sowohl von innen als auch von außen bespielbar ist (z.B. Kletternetz, Boulderwand, Holzaufstiege etc.). Durch den Körper des Pferdes gelangt man zu einer Röhrenrutsche, die den Schwanz des Pferdes stilisiert.

Das Thema "Reitbahn" wird auch durch die ergänzenden Spielgeräte fortgeführt. So sollen weitere kleinere Holzpferde aufgestellt werden. Hindernisse wie beim Springreiten sollen z.B. Wackelbalken und weitere Spielgeräte darstellen, ebenso eine (Futter-)Fassanlage, die bekletterbar ist und ein Stangenmikado (z.B. gelagerte Hindernisbalken).

Im Bereich des Reiters ist ein Sandspielbereich angeordnet, der auch kleineren Kindern die Möglichkeit zum Buddeln und Kuchenbacken bietet. Weitere Bereiche werden aus Hackschnitzel und als Rasenfläche gestaltet.

In den Randbereichen werden Sitznischen angelegt. Die Aufenthaltsqualität wird zusätzlich durch Tisch-Bank-Kombinationen aufgewertet.

Zur Veranschaulichung des Planungsgedankens liegt der Vorlage ein Gestaltungsplan als Anlage bei.

Es ist geplant, das Vergabeverfahren noch in 2020 zu beginnen und abzuschließen, um im Frühjahr mit der Umsetzung der Maßnahme beginnen zu können. Erfahrungsgemäß bedarf die Beschaffung von Spielgeräten ca. 15-20 Wochen. Da es sich bei Pferd und Reiter um eigens für die Stadt Braunschweig konzipierte Spielgeräte handelt, ist auch hier mit entsprechender Lieferzeit zu rechnen.

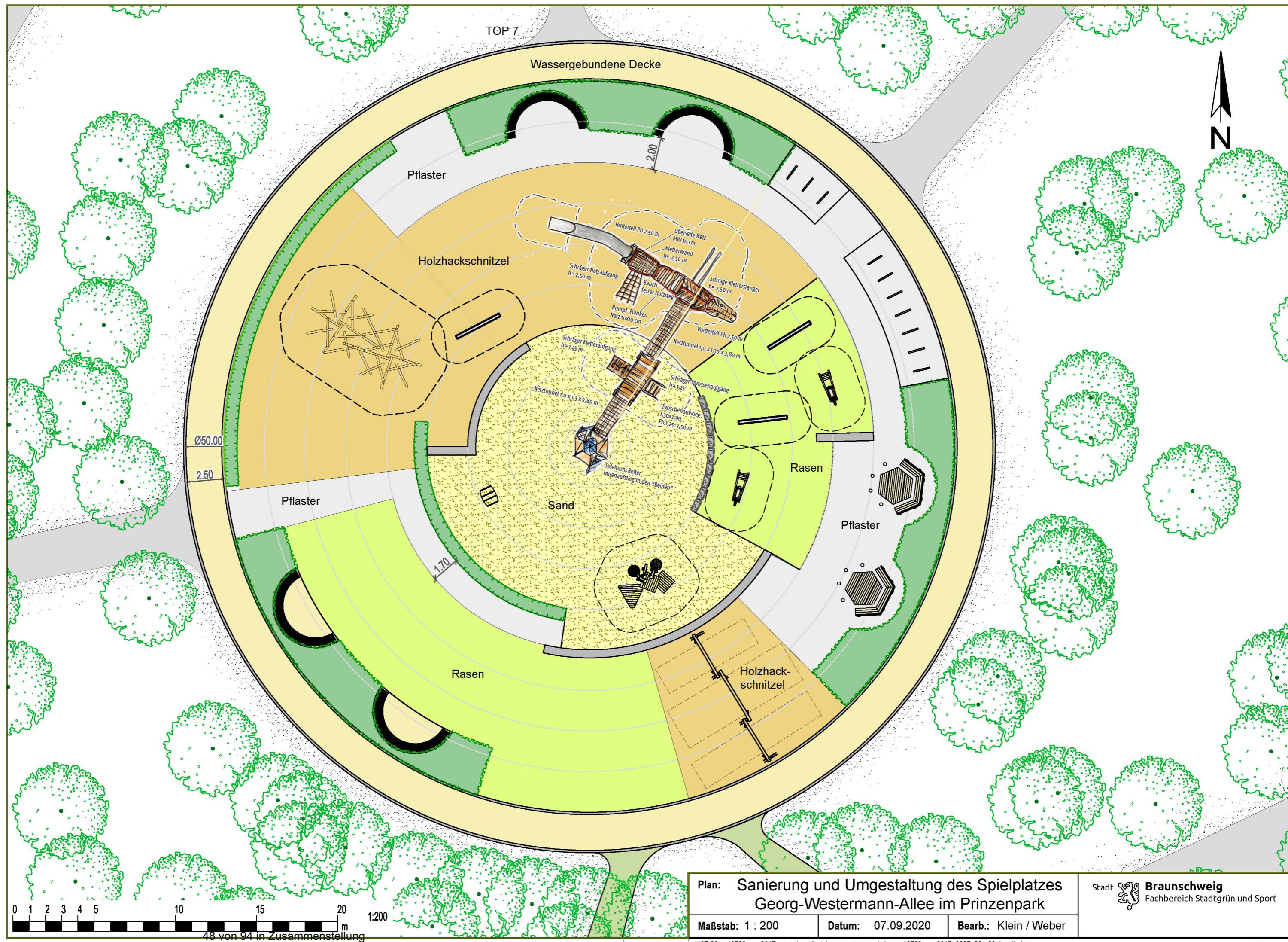
Die Kosten für die Sanierung des Spielplatzes Georg-Westermann-Allee im Prinzenpark betragen ca. 270.000 €.

Haushaltsmittel stehen im Teilhaushalt des Fachbereiches Stadtgrün und Sport in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Herlitschke

Anlage/n:

Plan_Sanierung_Umgestaltung_Spielplatz_Georg-Westermann_Allee



Betreff:**Kiryat-Tivon-Park - Sanierung Wegesystem****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

24.08.2020

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Status |
|--|----------------|--------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung) | 09.09.2020 | Ö |
| Grünflächenausschuss (Vorberatung) | 18.09.2020 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Entscheidung) | 22.09.2020 | N |

Beschluss:

Der Sanierung des Wegesystems in der Parkanlage Kiryat-Tivon-Park wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Eine Zuständigkeit des Rates nach § 58 Abs. 1 NComVG ist nicht gegeben. Bei der Sanierung des Wegesystems in der überbezirklichen Parkanlage Kiryat-Tivon-Park handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die nicht mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehrend ist und somit nach der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NComVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ um kein Geschäft der laufenden Verwaltung, für das der Oberbürgermeister zuständig wäre. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wäre nach § 6 der Hauptsatzung auf den Grünflächenausschuss übertragen worden. Mit Ratsbeschluss vom 24.03.2020 ist diese Übertragung durch Änderung der Hauptsatzung jedoch bis zum 01.10.2020 entfallen. Es bleibt daher bei der Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Der Kiryat-Tivon-Park ist ein 2,3 ha großer Park in der Innenstadt von Braunschweig. Der Park befindet sich südlich der Altstadt und grenzt im Norden an die Konrad-Adenauer-Straße, im Osten an die Nimes-Straße. Der Park wird vor allem durch einen großen derzeit namenlosen Teich geprägt. Der Park entstand ab 1805 zwischen zwei Okerarmen und hieß zunächst Rönckendorffscher Garten und war im Besitz des Kaufmanns Röttger Rönckendorff. Der Garten wurde vermutlich nach Plänen Peter Joseph Krahes angelegt.

Durch seine Lage am alten Bahnhof bekam der Park den Namen Eisenbahnpark und später Bahnhofspark. Der Hauptbahnhof wurde 1960 zum Ostbahnhof verlegt. Innerhalb des Parks befindet sich die Skulptur Oktaeder-Kubus von Karl-Ludwig Schmaltz aus dem Jahr 1971.

Im Jahr 1996 zum 10-jährigen Jubiläum der Städtepartnerschaft mit der israelischen Stadt Kiryat Tivon wurde der Park während eines Besuchs einer Delegation aus der Partnerstadt in Anwesenheit des Bürgermeisters Shmuel Abuav in Kiryat-Tivon-Park umbenannt.

Die Parkanlage mit ihren Sitzgelegenheiten am Nordufer wird vor allem in der Mittagszeit von Mitarbeitenden der umliegenden Bürogebäude und der Braunschweigischen Landessparkasse zum Verweilen genutzt. Der östliche Weg bis in den Bürgerpark hinein ist Bestandteil des Weser-Harz-Heide-Radwegs.

Innerhalb der Parkanlage wird der Teich von Wegen umschlossen. Westlich, südlich und östlich sind die Wege in Asphaltbauweise ausgebildet und befinden sich derzeit in gutem Zustand. Die Wegebereiche vor allem im nördlichen Teil sind in wassergebundener Bauweise angelegt und mittlerweile stark in die Jahre gekommen. In einigen Bereichen werden sich in Kürze, mit fortschreitender Verschlechterung des Gesamtzustandes vornehmlich durch ungünstige Witterungseinflüsse hervorgerufen, Unfallgefahren ergeben. Aus diesem Grund müssen diese Wegebereiche dringend instandgesetzt werden.

Im Zuge dieser Instandsetzungsmaßnahmen soll auch der sich in einem schlechten Zustand befindliche Aufenthaltsbereich am Nordufer gestalterisch und baulich angepasst werden. Die Pflasterflächen der Bankstandorte sind uneben und es fehlen diverse Pflastersteine, was teilweise Unfallgefahren birgt. Seit Jahren hat die Verwaltung hier mit erheblichem Vandalismus und starker Vermüllung zu kämpfen.

Um diesem Bereich offener und attraktiver zu gestalten und damit eine höhere soziale Kontrolle und Akzeptanz zu erreichen, sollen der nördliche Grüngürtel behutsam ausgelichtet und kleine Sichtachsen geschaffen werden. Die nicht mehr zeitgemäße Stützmauer des Grünbestands soll in eine rahmende Neupflanzung des überarbeiteten Sitzbereiches integriert werden.

Der neugestaltete Sitzbereich ermöglicht weiterhin einen direkten Blick auf den Teich und den verkleideten ehemaligen Schornstein der Dampfmaschine des alten Flusswasserwerks an der Oker sowie auf den Hotelneubau.

Die Wegebereiche werden mit Natursteinpflaster aus Basalt eingefasst und eine neue wassergebundene Wegedecke aufgebracht. Der überarbeitete Sitzplatz wird ebenfalls mit Natursteinpflaster aus Basalt befestigt. Neue Bänke werden installiert und ortsfest verankert.

Zusätzlich soll der unter der Baumgruppe am Ostufer liegende Sitzplatz ebenfalls neugestaltet werden. Dieser Platz scheint schätzungsweise aus den 1980er Jahren zu stammen. Im Rahmen der Überarbeitung wird die optische Form angepasst, die Fläche ebenfalls mit Natursteinpflaster gesäumt und die Deckschicht in wassergebundener Bauweise hergestellt.

Ein neuer und zusätzlicher Sitzplatz soll am südwestlichen Ufer entstehen. Die Anregung dazu kam durch einen Bürger im Rahmen der Nutzung des Portals „Ideen und Beschwerden“. Die Verwaltung hat diesen Vorschlag aufgegriffen. Er soll in gleicher Bauart entstehen wie der Platz am Ostufer.

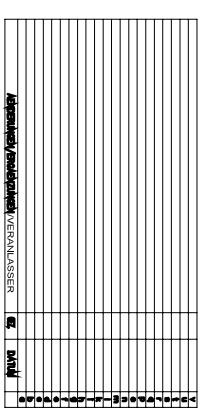
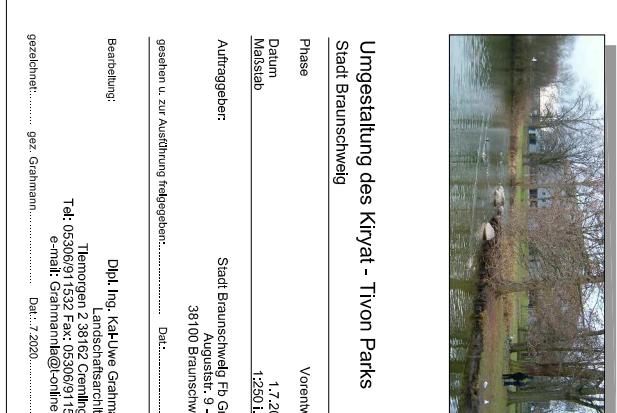
Eine Übersicht der geplanten Sanierungsmaßnahme befindet sich in der Anlage.

Die Kosten für die Sanierung des Wegesystems im Kiryat-Tivon-Park betragen ca. 145.000 €. Mit der Umsetzung der Maßnahme soll noch 2020 begonnen werden.

Haushaltsmittel stehen im Teilhaushalt des Fachbereiches Stadtgrün und Sport in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Herlitschke

Anlage/n:
Entwurfsplan



Umgestaltung des Kiryat - Tivon Parks Stadt Braunschweig

| | |
|---------|------------|
| Phase | Vorentwurf |
| Datum | 1.7.2000 |
| Maßstab | 1:250 i.Q. |

| | |
|---|--|
| Autorenname: | Stadt Braunschweig/PtG/Univ. Braunschweig |
| Autorennummer: | Angustis: -11 |
| gesetzl. u. zur Ausführung freigegeben: | 38100 Braunschweig |
| gezeichnet: | Dat.: Dipl. Ing. Katharina Grammann |
| Beschriftung: | Dipl. Ing. Katharina Grammann Landschaftsarchitekt Templerweg 12 38102 Braunschweig Tel: 0531-9532-0 Fax: 0531-9533 e-mail: Grammannkath@online.de |
| gezeichnet: | gezeichnet: Dipl. Ing. Katharina Grammann, Dat.: 7.2020 |

Betreff:**Sanierung der uferbegleitenden Steganlage am Nordufer des Südsees****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

24.08.2020

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|--|-----------------------|---------------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung) | 16.09.2020 | Ö |
| Grünflächenausschuss (Vorberatung) | 18.09.2020 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Entscheidung) | 22.09.2020 | N |

Beschluss:

Der Sanierung des uferbegleitenden Steges am Nordufer des Südsees wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Eine Zuständigkeit des Rates nach § 58 Abs. 1 NKomVG ist nicht gegeben. Bei der Sanierung des uferbegleitenden Steges am Nordufer des Südsees in den überbezirklichen Grünanlagen handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die nicht mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehrend ist und somit nach der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ um kein Geschäft der laufenden Verwaltung, für das der Oberbürgermeister zuständig wäre. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wäre nach § 6 der Hauptsatzung auf den Grünflächenausschuss übertragen worden. Mit Ratsbeschluss vom 24.03.2020 ist diese Übertragung durch Änderung der Hauptsatzung jedoch bis zum 01.10.2020 entfallen. Es bleibt daher bei der Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Das Südseegebiet ist ein beliebtes Naherholungsgebiet im Süden von Braunschweig. In den Randbereichen des Sees befinden sich verschiedene Steganlagen, die von unterschiedlichen Nutzergruppen beansprucht werden. Für zwei der Steganlagen obliegt der Verwaltung die Unterhalts- und Verkehrssicherungspflicht. Dabei handelt es sich um die Steganlage im Bereich des Südufers, welche das Ost- mit dem Westufer verbindet und die uferbegleitende Steganlage am Nordufer. Die Steganlage bildet eine uferseitige Verbindung zwischen dem östlichen und westlichen Hauptweg.

Zur Steganlage am Nordufer gab es bereits am 19. Mai 2019 mit der DS 19-10832 eine Anregung des Stadtbezirksrates, einwandfreie Bänke in diesem Bereich vorzuhalten bzw. zu errichten. Mit Stellungnahme der Verwaltung vom 18. Juni 2019 erging die Antwort, dass die Bänke kurzfristig nicht ersetzt würden, da mittelfristig die gesamte Steganlage saniert würde. Nunmehr hat die Verwaltung die notwendige Vorplanung zur Sanierung der Steganlage abgeschlossen.

Derzeit ist der gesamte Steg als Holzkonstruktion inkl. hölzerner Pfahlgründung konzipiert. Schäden sind nahezu in allen Bauteilen vorhanden: Verwitterungsschäden an den Tragpfählen und Konstruktionshölzern, Verwitterungsschäden und Verschleißerscheinungen an den

Deckbohlen sowie Hebungen im Wurzelbereich der kapitalen Trauer-Weide am westlichen Stegrand.

Technisch betrachtet ergeben sich in Abhängigkeit der Witterungsbedingungen unterschiedliche Wasserstände und Wassergehalte mit negativen Auswirkungen auf die Festigkeit und Dauerhaftigkeit der Holzkonstruktion. Dies ist am Schadbild in unterschiedlichen Bereichen der Stegkonstruktion deutlich sichtbar. Das Holz ist an den meisten Stellen stark angegriffen oder sogar komplett verrottet.

Die Hebungen im Wurzelbereich der Weide tun ihr Übriges. Aktuell zeigt sich vor Ort ein konträres Bild: die Weide hat sich im Laufe der Jahre weiterentwickelt und eine der nördlichen Hauptwurzeln hebt zwischenzeitlich die Stegkonstruktion an, sodass in der Fortentwicklung sogar mit weiteren Unfallgefahren durch größer werdende Werfungen zu rechnen ist. Das ist weder für den Baum noch für den Steg oder die Erholungssuchenden eine wünschenswerte Situation.

Bereits im Jahr 2018 musste eine Verweilplatz aus Verkehrssicherungsgründen entfernt werden, da auch hier die Fäulnis in die Tragbalken eingedrungen war. Mit der Entfernung der Verweilzone verschwand auch eine der drei Sofabänke in diesem Bereich.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen eklatanten Verschleißerscheinungen an der Steggrundkonstruktion verbunden mit der Verkehrssicherungspflicht der Verwaltung soll die komplette Steganlage zurückgebaut werden und durch einen neuen Steg ersetzt werden. Dabei werden folgende Planungsparameter berücksichtigt: Anpassung der neuen Steganlage an die vorhandene Höhensituation an den Übergängen zu den bestehenden Wegen, Profilierungsarbeiten der Stegtrasse, Anordnung neuer Rammpfähle außerhalb der Wasserfläche, Verlängerung des Deckbelages am wasserseitigen Rand über den Uferrand hinaus.

Ebenso sollen wieder drei neue Ruhezonen auf der wasserabgewandten Seite des Sees mit Sitzmöglichkeiten entstehen.

Mit der baulichen Anpassung sollen die Mindestanforderungen an den konstruktiven Holzschutz an die Konstruktionselemente und eine natürliche Belüftung gewährleistet werden. Die Planung für den Ersatzneubau ist eine angepasste Anordnung der Tragpfosten außerhalb der Wasserfläche. Damit der seeseitige Wasserrand des Steges bis zur Wasserkante reicht, wird die Tragkonstruktion ausgekragt. So entsteht immer noch der Eindruck, als würde der Steg über dem Wasser liegen. Konstruktiv wird der Steg aus Rammpfählen, Querspannen, Lagerhölzern und dem Bohlen-/Deckbelag aufgebaut sein. Die Tragelemente (Pfähle und Querspannen) werden aus Stahl gefertigt. Die Nutzungsdauer liegt deutlich höher als bei Holzbaustoffen und wird mit ca. 30 Jahren angegeben. Für Lagerhölzer und Bohlenbelag soll Naturholz verwendet werden. In Abwägung zwischen Kosten, Dauerhaftigkeit und Nutzen hat sich die Verwaltung für Douglasie entschieden. Die durchschnittliche Nutzungsdauer liegt hier bei 12 - 15 Jahren. Im Falle einer notwendig werdenden Sanierung des Deckbelages kann der neue Belag auf die haltbare Metallkonstruktion aufgelegt werden, ohne die gesamte Tragkonstruktion erneuern zu müssen.

Der Verlauf der Steganlage mit An schlüssen an die vorhandenen Wege sowie Konstruktionsdetail sind den Anlagen zu entnehmen.

Die Kosten für den Ersatzneubau der uferbegleitenden Steganlage des Nordufers betragen ca. 115.000 €.

Haushaltsmittel stehen im Teilhaushalt des Fachbereiches Stadtgrün und Sport in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Herlitschke

Anlage/n:

Betreff:**Baumpflanzungen nach Sturmschäden in überbezirklichen
Grünanlagen des Stadtbezirkes 132**

| | |
|---|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport | <i>Datum:</i> 08.09.2020 |
|---|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung) | 09.09.2020 | Ö |
| Grünflächenausschuss (Vorberatung) | 18.09.2020 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Entscheidung) | 22.09.2020 | N |

Beschluss:

Der Ersatzpflanzung der aufgrund von Starksturmereignissen verlorengegangenen Bäume der Jahre 2017 und 2018 in überbezirklichen Grünanlagen des Stadtbezirks 132 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1; § 58 Abs. 1 NKomVG und der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“.

Im Sinne dieser Zuständigkeitsnormen handelt es sich bei den Baumpflanzungen nach Starksturmereignissen in den überbezirklichen Grünanlagen um eine Einzelfallentscheidung, die nicht mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehrend ist und somit nach der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ um kein Geschäft der laufenden Verwaltung, für das der Oberbürgermeister zuständig wäre. Eine Zuständigkeit des Rates nach § 58 Abs. 1 NKomVG ist nicht gegeben. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Eine Übertragung auf den Grünflächenausschuss ist mit Ratsbeschluss vom 24.03.2020 zur Änderung von § 6 der Hauptsatzung vorerst entfallen.

Bäume weisen für Mensch und Umwelt außerordentlich vielfältige Wohlfahrtswirkungen auf. Sie dienen als Schattenspender, erhöhen die relative Luftfeuchte in der Stadt, haben positive Auswirkungen auf die Luftqualität durch Fixierung von CO₂, produzieren Sauerstoff, dienen als Feinstaubfilter und bieten eine wirksame Windbremse. Weiterhin können sie Lärm lindern und sich durch ihre Wasserspeicherfähigkeit positiv auf das Wassermanagement in der Stadt auswirken.

Zu erheblichen Baumausfällen führte im Oktober 2017 der schnellziehende schwere Sturm Xavier sowie das ebenfalls im Oktober 2017 darauffolgende Sturmtief Herwart und im Januar 2018 der Orkan Friederike. Diesen Stürmen fielen im gesamten Stadtgebiet über 1 000 Bäume zum Opfer.

Seit Herbst 2018 wurden im Stadtgebiet Braunschweigs bereits insgesamt 577 der betroffenen Bäume im Straßengrün und in den Grünanlagen ersetzt. Im Herbst 2020 bzw. Frühjahr 2021 sollen nun insgesamt weitere 152 Bäume im Stadtgebiet Braunschweig nach Sturmschäden ersetzt werden.

Hierbei handelt es sich um diejenigen Bäume, die aufgrund ihres Standortes als besonders wertvoll für Klima und Stadtbild eingestuft wurden. In den Park- und Grünanlagen ist ein Nachpflanzen auf den ehemaligen Baumstandorten nicht immer möglich. Um den aber auch hier bestehenden Parkentwicklungskonzepten und freiraumplanerischen Zielstellungen Rechnung zu tragen, wurden in diesen Fällen Ersatzstandorte in unmittelbarer Nähe der ausgefallenen Bäume gesucht.

Grundsätzlich ist weitestgehend vorgesehen, die verloren gegangenen Bäume durch identische Arten zu ersetzen.

Für alle Nachpflanzungen ist eine anschließende dreijährige Entwicklungspflege vorgesehen. Im Stadtbezirk 132 ist für das Jahr 2022 die Nachpflanzung von 99 Bäumen, die aufgrund der genannten Starksturmereignisse in überbezirklichen Grünanlagen (Bürgerpark) verloren gegangen sind geplant.

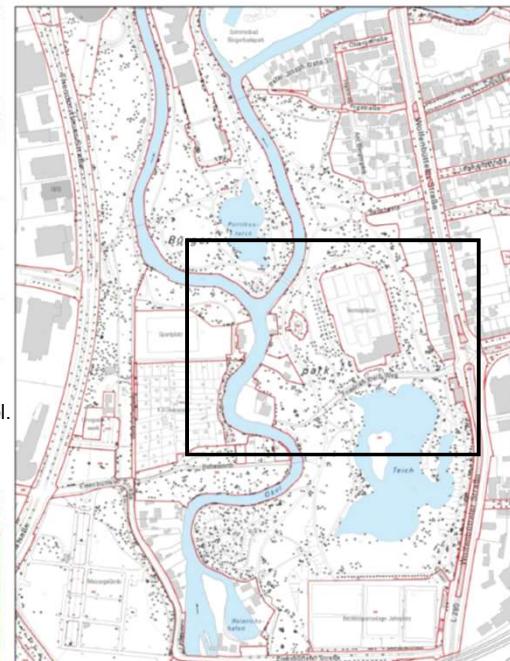
Finanzierung:

Haushaltsmittel für die Nachpflanzung der Bäume nach Sturmschäden stehen für das Haushaltsjahr 2020 auf dem Projekt 5S.670036 in ausreichender Höhe zur Verfügung. Pro Baum werden Kosten in Höhe von ca. 1.500 € zzgl. Mehrwertsteuer inkl. der Fertigstellungspflege kalkuliert. Insgesamt werden demnach ca. 172.260,00 € für den Ersatz der Sturmschäden im Stadtbezirk 132 im Haushaltsjahr 2020 aufgewendet.

Herlitschke

Anlage/n:

Plan_Ersatzpflanzungen_SBR132_Bürgerpark



| Ac ca | Acer campestre 'Elrijk' |
|-------|--------------------------------------|
| Ac pl | Acer platanoides |
| Ac ru | Acer rubrum 'Red sunset' |
| Ac sa | Acer saccharinum |
| Ac sc | Acer saccharinum 'Lacinatum Wieri' |
| Ac hi | Aesculus hippocastanum |
| Ai al | Ailanthus altissima |
| Al gl | Alnus glutinosa |
| Be pa | Betula papyrifera |
| Be ut | Betula utilis 'Doorenbos' |
| Ca be | Carpinus betulus 'Fastigata' |
| Ce ja | Cercidiphyllum japonicum |
| De | Deutzia 'Mont Rose' |
| Fa de | Fagus sylvatica |
| Fa sy | Fagus sylvatica 'Asplenifolia' |
| Fa sy | Fagus sylvatica 'Dawyck' |
| Fa sy | Fagus sylvatica 'Purpurea latifolia' |
| Fa sy | Fagus sylvatica f. purpurea |
| Fr am | Fraxinus americana 'Autumn Purple' |
| La de | Larix decidua |
| Li st | Liquidambar styraciflua |
| Li tu | Liriodendron tulipifera |
| Ph co | Philadelphus coronarius |
| Pi le | Pinus leucodermis |
| Pi wa | Pinus wallichiana |
| Pi ac | Platanus x acerifolia |
| Po ba | Populus balsamifera |
| Po ni | Populus nigra 'Italica' |
| Qu im | Quercus imbricaria |
| Sa al | Salix alba 'Belders' |
| Sa al | Salix alba 'Tristis' |
| Ta di | Taxodium distichum |
| Ta ba | Taxodium baccata |
| Ti eu | Tilia x euchlora |

Ersatzpflanzung nach Sturmschäden III

Stadtbezirk 132 Bürgerpark Plan B-2

M 1:1.500

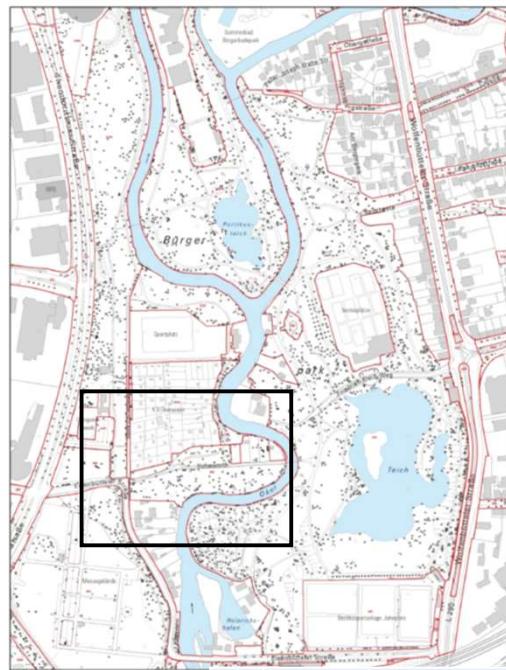


Ersatzpflanzung nach Sturmschäden III

Stadtbezirk 132 Bürgerpark Plan B-3

M 1:1.500

Fachbereich Stadtgrün und Sport 67.21 SG 6
Datum: 17.08.2020
Bearbeitung: C. Weck

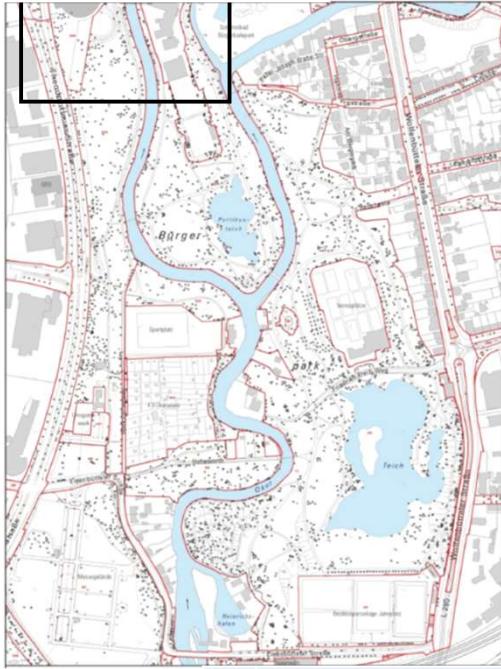


| | |
|-------|---|
| Ac ca | <i>Acer campestre 'Elsrijk'</i> |
| Ac pl | <i>Acer platanoides</i> |
| Ac ru | <i>Acer rubrum 'Red sunset'</i> |
| Ac sa | <i>Acer saccharinum</i> |
| Ac sc | <i>Acer saccharinum 'Lacinatum Wieri'</i> |
| Ac si | <i>Acer saccharinum</i> |
| Ac hi | <i>Aesculus hippocastanum</i> |
| Ai al | <i>Ailanthus altissima</i> |
| Al gl | <i>Alnus glutinosa</i> |
| Be pa | <i>Betula papyrifera</i> |
| Be ut | <i>Betula utilis 'Doorenbos'</i> |
| Ca be | <i>Carpinus betulus 'Fastigiat'</i> |
| Ce ja | <i>Cercidiphyllum japonicum</i> |
| De | <i>Deutzia 'Mont Rose'</i> |
| Fa sy | <i>Fagus sylvatica</i> |
| Fa sy | <i>Fagus sylvatica 'Asplenifolia'</i> |
| Fa sy | <i>Fagus sylvatica 'Dawyck'</i> |
| Fa sy | <i>Fagus sylvatica 'Purpurea latifolia'</i> |
| Fa sy | <i>Fagus sylvatica f. purpurea</i> |
| Fr am | <i>Fraxinus americana 'Autumn Purple'</i> |
| La de | <i>Larix decidua</i> |
| Li st | <i>Liquidambar styraciflua</i> |
| Li tu | <i>Liriodendron tulipifera</i> |
| Ph co | <i>Philadelphus coronarius</i> |
| Pi le | <i>Pinus leucodermis</i> |
| Pi wa | <i>Pinus wallichiana</i> |
| Pl ac | <i>Platanus x acerifolia</i> |
| Po ba | <i>Populus balsamifera</i> |
| Po ni | <i>Populus nigra 'Italica'</i> |
| Qu im | <i>Quercus imbricaria</i> |
| Sa al | <i>Salix alba 'Belders'</i> |
| Sa al | <i>Salix alba 'Tristis'</i> |
| Ta di | <i>Taxodium distichum</i> |
| Ta ba | <i>Taxus baccata</i> |
| Ti eu | <i>Tilia x euchlora</i> |

Ersatzpflanzung nach Sturmschäden III
Stadtbezirk 132 Bürgerpark Plan B-4
M 1:1.500



Ersatzpflanzung nach Sturmschäden III
Stadtbezirk 132 Bürgerpark Plan B-5
M 1:1.500



| | |
|-------|--------------------------------------|
| Ac ca | Acer campestre 'Elsrijk' |
| Ac pl | Acer platanoides |
| Ac ru | Acer rubrum 'Red sunset' |
| Ac sa | Acer saccharinum |
| Ac sa | Acer saccharinum 'Laciniatum Wieri' |
| Ae hi | Aesculus hippocastanum |
| Ai al | Ailanthus altissima |
| Al gl | Alnus glutinosa |
| Be pa | Betula papyrifera |
| Be ut | Betula utilis 'Doorenbos' |
| Ca be | Carpinus betulus 'Fastigiat' |
| Ce ja | Cercidiphyllum japonicum |
| De | Deutzia 'Mont Rose' |
| Fa sy | Fagus sylvatica |
| Fa sy | Fagus sylvatica 'Asplenifolia' |
| Fa sy | Fagus sylvatica 'Dawyck' |
| Fa sy | Fagus sylvatica 'Purpurea latifolia' |
| Fa sy | Fagus sylvatica f. purpurea |
| Fr am | Fraxinus americana 'Autumn Purple' |
| La de | Larix decidua |
| Li st | Liquidambar styraciflua |
| Li tu | Liriodendron tulipifera |
| Ph co | Phillyrea coronarius |
| Pi le | Pinus leucodermis |
| Pi wa | Pinus wallichiana |
| Pl ac | Platanus x acerifolia |
| Po ba | Populus balsamifera |
| Po ni | Populus nigra 'Italica' |
| Qu im | Quercus imbricaria |
| Sa al | Salix alba 'Belders' |
| Sa al | Salix alba 'Tristis' |
| Ta di | Taxodium distichum |
| Ta ba | Taxus baccata |
| Ti eu | Tilia x euchlora |

*Betreff:***Öffentliche Abfallbehälter im zukünftigen Nordpark - Ballonwiese***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

04.09.2020

Beratungsfolge:

Grünflächenausschuss (Entscheidung)

Status

18.09.2020

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Braunschweig stellt noch dieses Jahr an geeigneter Stelle auf der „Ballonwiese“ im zukünftigen Nordpark mindestens einen öffentlichen Abfallbehälter mit Pfandring auf, inkl. regelmäßiger Leerung.

Sachverhalt:

Die Ballonwiese wird jetzt schon häufig frequentiert – sie ist Teil des Ringgleises, Anwohner-Grünfläche, Spielwiese und Spazier- und Gassistrecke. Dabei zeigen zahlreiche Braunschweiger Hundebesitzer hier ein vorbildliches Verhalten, wenn es um die Hinterlassenschaften ihrer Schützlinge geht. Ordnungsgemäß in Tüten aufgesammelt fehlt ihnen jedoch an diesem Teil des Ringgleises eine nahe Entsorgungsmöglichkeit der Beutel. Weder am Ein- noch am Ausgang oder in direkter Nähe sind öffentliche Abfallbehälter zu finden. Auch andere Besucher können hier weder ein Taschentuch, Bonbonpapier, Flaschen sowie Eis- und/oder andere Verpackungen ordnungsgemäß entsorgen, da die Möglichkeit dazu schlachtweg fehlt.

Die Aufstellung an dieser Stelle kommt vor allem dem Umweltschutz sowie allen Besuchern dort zugute, daher beantragen wir für diesen Teil des Ringgleises „Ballonwiese“ die Aufstellung von mindestens einem öffentlichen Abfalleimer mit Pfandring noch in diesem Jahr – auch im Hinblick auf die ständig stärker werdende Frequentierung durch Neu-Hinzugezogene im Neubaugebiet sowie durch die geplante Erweiterung des Industriepfades am Nordbahnhof (siehe 19-11987). Mit dem Aufstellen der Abfallbehälter bis zur Ausgestaltung des neuen Nordparks zu warten, sehen wir nicht als alternative Option (aus Beschlussvorlage 20-13820, Baubeginn aktuell für II. Quartal 2021 geplant).

Anlagen:

keine

Betreff:**Öffentliche Abfallbehälter im zukünftigen Nordpark - Ballonwiese****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
0617 Referat Stadtgrün-Planung und Bau**Datum:**

17.09.2020

Beratungsfolge

Grünflächenausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

18.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der Fraktion P² im Rat der Stadt vom 4. September 2020 (DS 20-14253) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Verwaltung befürwortet den Antrag der P²-Fraktion und wird kurzfristig entlang des Ringgleisweges als Vorwegmaßnahme zwei zusätzliche Abfallbehälter mit Pfandring im Bereich der Ballonwiese aufstellen lassen. Die Mittel für das Aufstellen werden vom Referat 0617 gestellt, die spätere Unterhaltung obliegt dem Fachbereich Stadtgrün und Sport. Die Abfallbehälter werden in die Ausführungsplanung zum Nordpark standörtlich übernommen. Im Bereich des Nordbahnhofs stehen aktuell bereits zwei Abfallbehälter zur Entsorgung von Abfällen zur Verfügung.

Herlitschke

Anlagen

Keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 12.1
20-13915
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Sachstand Hundefreilaufflächen

| | |
|---|----------------------|
| Empfänger: Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister | Datum: 03.08.2020 |
|---|----------------------|

| | | |
|--|------------|-------------|
| Beratungsfolge: Grünflächenausschuss (zur Beantwortung) | 09.09.2020 | Status Ö |
|--|------------|-------------|

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2020 die Verwaltung beauftragt zu prüfen, wo im Braunschweiger Stadtgebiet eine Hunde-Freilauffläche auf einem umzäunten Gelände zur Verfügung gestellt werden kann (Vorlage 19-12353). Die SPD-Ratsfraktion setzt sich seit Jahren für eine solche Fläche und die Erstellung einer sogenannten Positivkarte für Flächen zum Führen von Hunden ohne Leine ein, um den Tieren den nötigen Auslauf zu ermöglichen und Konflikte mit Spaziergängern und Freizeitsportlern zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

Wie ist der Sachstand?

Gez. Annette Johannes

Anlagen: keine

Betreff:**Sachstand Hundefreilaufflächen**

Organisationseinheit:

Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

21.09.2020

Beratungsfolge

Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

18.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD Fraktion vom 03.08.2020 (20-13915) wird wie folgt Stellung genommen:

Die Verwaltung hat ein entsprechendes Konzept zur Ausweisung von Hundefreilaufflächen erarbeitet und legt dieses hiermit im Rahmen der Sachstandsanfrage den Mitgliedern des Grünflächenausschusses im Entwurf vor. Über diese Mitteilung soll den Ausschussmitgliedern nun die Möglichkeit eröffnet werden, vor einer abschließenden verwaltungsinternen Bearbeitung und Abstimmung aus kommunalpolitischer Sicht inhaltliche Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche in den Prozess der konzeptionellen Erarbeitung einbringen zu können.

Vorbemerkungen

Eine grundsätzliche ganzjährige Verpflichtung zum Führen von Hunden an der Leine, der sogenannte „Leinenzwang“, gilt in der Stadt Braunschweig nicht. Lediglich in den Landschafts- und Naturschutzgebieten kraft entsprechender Verordnungen sowie in einigen Parkanlagen nach § 6 der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig (SOG-Verordnung) besteht Leinenzwang. Darüber hinaus bestehen gesetzliche Einschränkungen gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in Bezug auf die sogenannte freie Landschaft.

Allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit gemäß NWaldLG

Gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1b NWaldLG ist jede Person in der freien Landschaft verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) an der Leine geführt werden. Die freie Landschaft besteht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG aus den Flächen des Waldes und der übrigen freien Landschaft, auch wenn die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. Nicht zur freien Landschaft gehören nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 NWaldLG Parkanlagen, die im räumlichen Zusammenhang zu baulichen Anlagen stehen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Definition von Parkanlagen und der Begriff der „freien Landschaft“

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat mit Beschluss vom 21. September 2018 (10 LA 51/18) den Begriff der Parkanlagen i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 NWaldLG näher definiert. Der Begriff „Wohnbereich“ bzw. „im räumlichen Zusammenhang zu baulichen Anlagen“ im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 NWaldLG schließt nur den unmittelbar und erkennbar zur einzel-

nen Wohnstätte gehörenden Umgriff ein. Hintergrund hierfür sind die schutzwürdigen Belange des Eigentümers und sein Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 GG sowie der Schutz seiner Privatsphäre, die die Gewährleistung der allgemein eingeräumten Befugnis, Wald zum Zwecke der Erholung zu betreten, begrenzen. Mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 NWaldLG sollen daher die dem Schutz des Eigentümers dienenden Flächen nicht dem Begriff der freien Landschaft unterliegen und damit dem freien Betretungsrecht entzogen sein.

Konsequenzen aus diesem Beschluss für die städtischen Parkanlagen und die Zuordnung zur freien Landschaft

Die städtischen Grün- und Parkanlagen stehen in der Regel in keinem räumlichen Zusammenhang zu baulichen Anlagen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind („zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen“). Es besteht daher auch kein Bedürfnis, sie zum Schutz der Belange eines Eigentümers dem Betretungsrecht der freien Landschaft zu entziehen. Vielmehr stehen sie jedem Nutzer zum Betreten offen. Diese Rechtsauffassung steht im Einklang mit einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf. Danach gehören große Parkanlagen, die einem ganzen Stadtbezirk zuzuordnen sind, nicht mehr zum Wohnbereich. Eine andere Bewertung würde darauf hinauslaufen, dass jede im Innenbereich gelegene Parkanlage unabhängig von ihrer Größe und räumlichen Zuordnung dem besonderen Schutz, den das BWaldG und Landesforstgesetz bieten, entzogen würde. Maßgeblich ist demnach nicht die Lage im Innenbereich, sondern die Zuordnung zum Wohnbereich.

Begründung zum Gesetzentwurf durch den damaligen Ministerpräsidenten Sigmar Gabriel an den Niedersächsischen Landtag

In der Begründung zum Gesetzentwurf des NWaldLG vom 24.04.2001 an den Niedersächsischen Landtag wird zur allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit insbesondere der Schutz der wild lebenden Tiere aufgeführt. Wörtlich heißt es, „...In der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit hat der Tierschutz der wild lebenden Tiere in der freien Landschaft Vorrang vor einer freien Bewegungsmöglichkeit für Hunde. Wer sich einen Hund anschaffen will, muss sich vorher vergewissern, ob genügend andere Auslaufmöglichkeiten in der Ortslage während der allgemeinen Schutzzeit bestehen...“.

Vorgaben des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Das auf Landesebene zuständigen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz appelliert ausdrücklich an die Hundebesitzer, „dem Leinenzwang im Zeitraum vom 01.04. bis 15.07. nachzukommen und Hunde nur noch angeleint in der freien Landschaft zu führen. Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wildlebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein.“

„Da viele freilebende Tiere auch Parks und Grünanlagen, in denen keine allgemeine Leinenpflicht besteht, zur Aufzucht ihres Nachwuchses nutzen, sollen Hundehalter ihre Hunde auch in innerstädtischen Bereichen nicht freilaufen lassen und besonders aufmerksam sein.“

Das Ministerium betont zugleich aber ausdrücklich, dass zum Ausgleich Freiflächen für Hunde von den Gemeinden ausgewiesen werden können, in denen je nach Regelung Hunde freilaufen können.

Ausweisung von Hundefreilaufflächen in der Stadt Braunschweig

Seit einigen Jahren wird der Wunsch nach sogenannten Hundefreilaufzonen verstärkt an die Verwaltung herangetragen. Begründet wird der Wunsch insbesondere von Hundehalterinnen und Hundehaltern mit der Anleinpflicht innerhalb der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit. Darüber hinaus liegen zahlreiche Beschwerden von Nicht-Hundehalterinnen und Hun-

dehaltern vor, die sich von freilaufenden Hunden gestört oder bedroht fühlen oder auf Auswirkungen auf wildlebende Tiere hinweisen.

Die Verwaltung hat entsprechend verschiedene Flächen im Stadtgebiet auf eine grundsätzliche Eignung überprüft. Hauptzielstellung dabei war es Flächen ausfindig zu machen, auf denen ein ganzjähriges Führen von Hunden ohne Leine möglich ist. Da es auf Grundlage des aufgeführten Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg keine städtischen Grün- und Parkanlagen gibt, die sich nicht in der sogenannten „freien Landschaft“ im Sinne des NWaldLG befinden, mussten Flächen ausfindig gemacht werden, die aufgrund ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit und ihrer Nutzung nicht als Brut-, Setz- oder Aufzuchtstätte von wildlebenden Tieren dienen und somit dem eigentlichen Sinn des § 33 NWaldLG, nämlich dem Schutz von wildlebenden Tieren, nicht entgegenstehen.

Weiterhin war zu berücksichtigen, dass die möglichen Flächen im städtischen Eigentum stehen und keine alternativen Nutzungen der Ausweisung als Hundefreilauffläche entgegenstehen.

Darüber hinaus sollen die potenziellen Hundefreilaufflächen durch ihre Lage im Raum ein möglichst großes Einzugsgebiet abdecken und für Hundehalter und Hundehalterinnen gut zu erreichen sein.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien schlägt die Verwaltung zunächst insgesamt fünf Flächen zur Ausweisung als Hundefreilauffläche vor.

Fläche Madamenweg/An der Horst

Bei der Fläche handelt es sich um einen aufgegebenen Teil einer Kleingartenanlage. Sie wird bereits seit Jahren intensiv gepflegt und ist bereits von drei Seiten mit einem Zaun versehen. Lediglich zum Madamenweg ist ein Zutritt möglich. Aufgrund der vorhandenen Einfriedung und der intensiven Pflege mit Durchführung einer regelmäßigen Gebrauchsrasenmähd ist nicht davon auszugehen, dass diese Fläche als Brut-, Setz- oder Aufzuchtstätte genutzt wurde oder genutzt wird. Naturschutzkonflikte im Sinne des § 33 NWaldLG sind daher nicht zu erwarten. Diese Fläche könnte insbesondere von Hundehalterinnen und Hundehaltern aus dem Westlichen Ringgebiet und Lehndorf genutzt werden.

Es stehen Parkmöglichkeiten auf einem in unmittelbarer Nähe befindlichen städtischen Parkplatz zur Verfügung. Auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist die Fläche gut zu erreichen. Mit rund 1 900 m² ist die Fläche relativ klein. Es wäre daher in den nächsten Jahren zu evaluieren, inwieweit die Fläche als ausreichend angesehen werden kann. Um die Hunde gefahrlos ohne Leine laufen zu lassen wäre es aus Sicht der Verwaltung notwendig, die Fläche zum Madamenweg vollständig einzuzäunen und mit einem Tor zu versehen. Aus Lärmschutzgründen sollen die Nutzungszeiten auf einen Zeitraum zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr festsetzt werden.

Fläche ehemaliger Sportplatz Ilmenaustraße

Die Fläche wird bereits seit vielen Jahren nicht mehr als Sportplatz genutzt. Sie ist von allen Seiten eingefriedet. Durch diese vorhandene feste Einzäunung ist auch bei dieser Fläche nicht davon auszugehen, dass sie von wildlebenden Tieren als Brut-, Setz- oder Aufzuchtstätte genutzt wird und nicht den Zielstellungen des § 33 NWaldLG widerspricht.

Die potenzielle Hundefreilauffläche befindet sich relativ zentral gelegen in der Weststadt und hat somit ein großes Einzugsgebiet im städtebaulich hochverdichteten Raum. Mit einer Größe von rund 3 300 m² bietet sie aus Sicht der Verwaltung ausreichend Fläche, um den Hunden einerseits soziale Kontakte, aber auch ausreichend Distanz zu ermöglichen.

Die Fläche ist gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen und bietet ausreichend Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe. Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung sind aus Lärmschutzgründen Nutzungszeiten zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr vorzugeben.

Nördliche Fläche auf dem Messegelände

Das Gelände ist eingefriedet und wird seit vielen Jahren intensiv gepflegt. Der Gebrauchsrasen wird regelmäßig kurz gemäht. Darüber hinaus wird die in Rede stehende Fläche regelmäßig bei Flohmärkten als Parkplatz genutzt. Naturschutzkonflikte im Sinne des § 33 NWaldLG sind auch hier nicht zu erwarten.

Mit einer Fläche von rund 8 500 m² kann sie überbeziehlich von einer Vielzahl von Hundehalterinnen und Hundehaltern aus dem gesamten Stadtgebiet genutzt werden. Parkmöglichkeiten sind in ausreichender Anzahl auf dem Gelände vorhanden. Auch die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmittel ist gut. Um Konflikte mit den anderen Nutzungen auf dem Messegelände auszuschließen, wäre die Fläche separat einzufrieden. Darüber hinaus würde sie bei Flohmärkten nicht mehr als Parkfläche zur Verfügung stehen.

Fläche ehemaliger Sportplatz Bienrode

Die Fläche wird sportfachlich nicht mehr benötigt. Die Auflösung des Pachtverhältnisses mit dem derzeit nutzenden Verein VfL Bienrode könnte mit einer zweiwöchigen Kündigungsfrist erfolgen. Mit dem Verein ist abgestimmt, dass die ehemalige Sportanlage jederzeit für alternative Nutzungen herangezogen werden kann. Auf der städtischen Sportanlage in Waggum stehen ausreichend Kapazitäten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb aller Mannschaften des VfL Bienrode zur Verfügung.

Durch die Einfriedung, intensive Pflege des Sportrasens und die sportliche Nutzung kann davon ausgegangen werden, dass die Regelungen des § 33 NWaldLG einer Ausweisung als Hundefreilauffläche nicht entgegenstehen.

Die Gesamtfläche beträgt fast 20 000 m². Hier könnten ggf. Teilbereiche herausgelöst werden und anderweitigen Nutzungen zugeführt werden. Der Teilbereich der Hundefreilauffläche wäre entsprechend durch einen Zaun abzugrenzen. Die Hundefreilauffläche könnte von Hundehaltern und Hundehalterinnen aus dem gesamten städtischen Raum genutzt werden. Parkmöglichkeiten stehen zur Verfügung, auch ein Anschluss an die öffentlichen Verkehrsmittel ist vorhanden. Auf der Fläche befinden sich Sanitäranlagen die ggf. von den Hundehaltern und Hundehalterinnen genutzt werden könnten. Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung wären aus Lärmschutzgründen Nutzungszeiten zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr vorzugeben.

Fläche Franzsches Feld/Nußberg

Der Bereich der Wiese nördlich des Prinz-Albrecht-Parks sowie anliegende Teilbereiche der waldartigen Bestände werden bereits seit vielen Jahren durch Braunschweiger Hundehalter und Hundehalterinnen als Freilauffläche für Hunde genutzt. Durch die intensive Nutzung der Wiese durch die Hunde ist nicht damit zu rechnen, dass diese von wildlebenden Tieren zur Brut- und Setzzeit oder Aufzucht von Jungtieren genutzt wird.

Anders verhält es sich bei den waldartigen Beständen. In diesem Ökosystem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wildtiere ihre Jungen zur Welt bringen und besonders störempfindlich sind. Da in diesen Biotoptypen ein besonders respektvolles und rücksichtsvolles Verhalten notwendig ist, würde aus Sicht der Verwaltung die Ausweisung als Hundefreilaufzone dem Zweck des § 33 NWaldLG entgegenstehen.

Die zur Ausweisung als Hundefreilauffläche vorgesehene Wiese hat eine Gesamtgröße von 53 817 m² und steht allen Hundehaltern und Hundehalterinnen Braunschweigs und der Region zur Verfügung. Da diese Fläche seit vielen Jahren bereits als sogenannte „Hundewiese“ bekannt ist und sich ohne erkennbare Nutzungskonflikte mit anderen Parkbesuchern etabliert hat, ist hier keine Einzäunung vorgesehen.

Errichten von Sitzgelegenheiten und Hundestationen

Sofern der Ausweisung als Hundefreilauffläche zugestimmt wird beabsichtigt die Verwaltung, jede Hundefreilauffläche mit einer Hundestation, Sitzgelegenheiten und Abfallbehältern auszustatten.

Pflichten der Hundeführerinnen und Hundeführer

Die Ausweisung als Hundefreilauffläche sowie die Einfriedung dieser Zonen entlässt die Hundeführerinnen und Hundeführer nicht aus ihrer Verantwortung für die Hunde. So sind diese auch weiterhin für die Beseitigung der ggf. anfallenden Hinterlassenschaften verantwortlich. Dafür notwendige Tüten sollte jeder Hundehalter selbst mitführen. Es besteht keine Verpflichtung der Stadt, die Hundestationen jederzeit mit Hundetüten gefüllt vorzuhalten.

Weiterhin ist insbesondere das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Hier wird z. B. in § 2 Allgemeine Pflichten geregelt, dass „Hunde so zu halten und zu führen sind, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen“. Diese maßgeblichen Regelungen werden durch die Einrichtungen von Hundefreilaufflächen nicht außer Kraft gesetzt und sind weiterhin zu beachten.

Finanzielle Auswirkungen

Die erforderlichen neuen Teileinzäunungen würden mit einem Geflechtzaun mit Robinienpfählen erfolgen. Der Zaun hätte eine Höhe von ca. 1,6 Meter. Zusätzlich soll der Einbau eines Stahlweidetores erfolgen.

Für die Hundefreilauffläche in Bienrode würden Kosten von rund 7.000 € für Lieferung und Montage von 300 laufenden Meter eines solchen Zaunes inklusive eines Tores anfallen.

Die neue Teileinfriedung von rund 500 laufenden Metern inklusive eines Tores des Messegeländes würde Kosten von rund 11.000 € verursachen.

Die ergänzende Einfriedung der Fläche am Madamenweg von rund 40 Meter inklusive eines Tores würden Kosten in Höhe von rund 1.500 € nach sich ziehen.

Sollte sich die Errichtung der Hundefreilaufzonen an den jeweiligen Standorten etablieren und dauerhaft erfolgen, wäre zu einem späteren Zeitpunkt ggf. über die Errichtung eines Stabgitterzaunes nachzudenken.

Für das Beschaffen und Aufstellen der Bänke und Abfallbehälter ist mit Kosten von rund 1.000 € je Bank und ca. 750 € je Abfallbehälter zu rechnen. Das Errichten einer Hundestation verursacht Kosten von ca. 1.000 €.


Hinzu kommen die Unterhaltungskosten für die dauerhafte Leerung der Abfallbehälter und für das Auffüllen der Hundestationen mit Hundekotbeuteln.

Die notwendigen Haushaltsmittel stehen im Teilhaushalt des Fachbereiches Stadtgrün und Sport in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Herlitschke

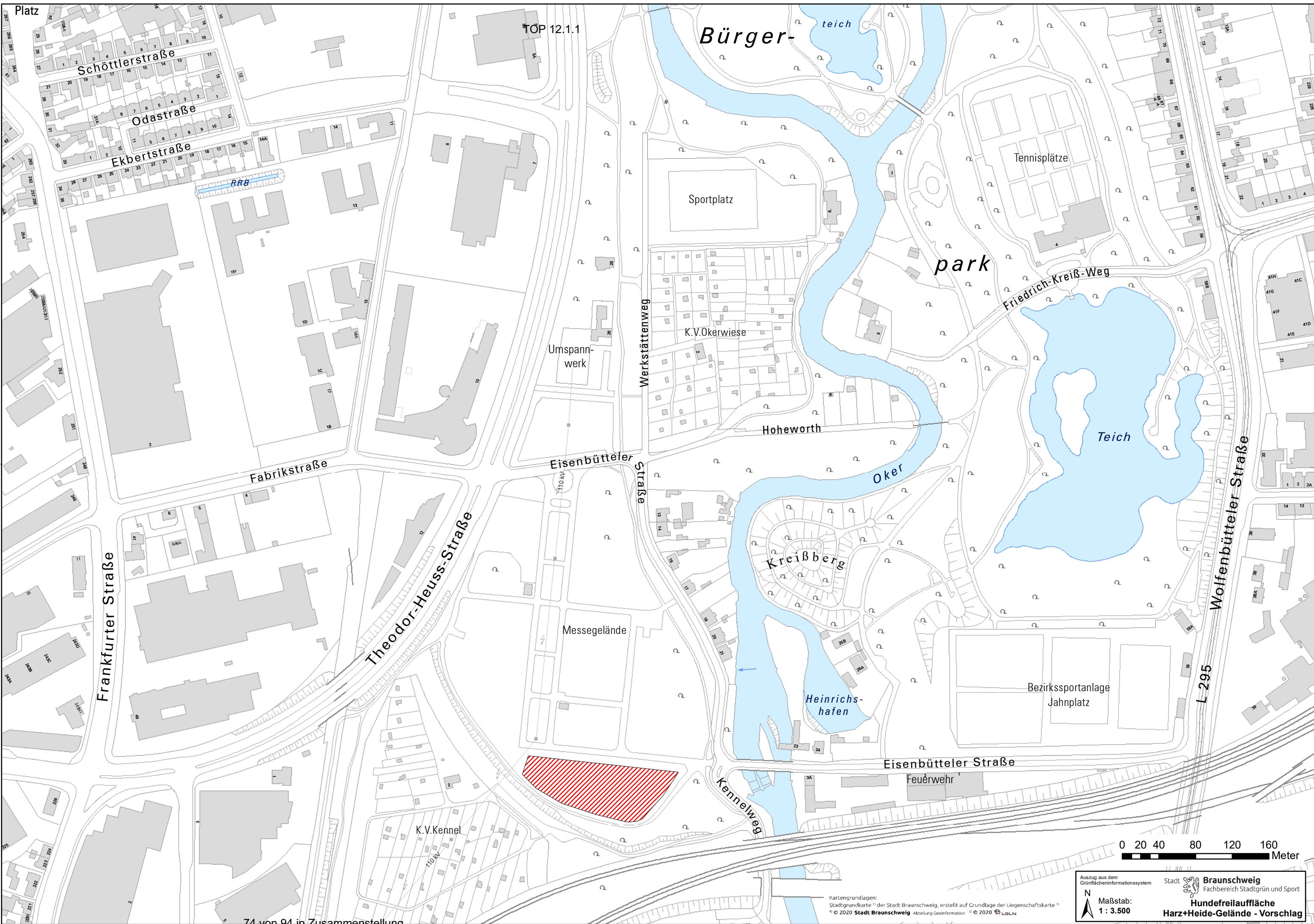
Anlage/n:

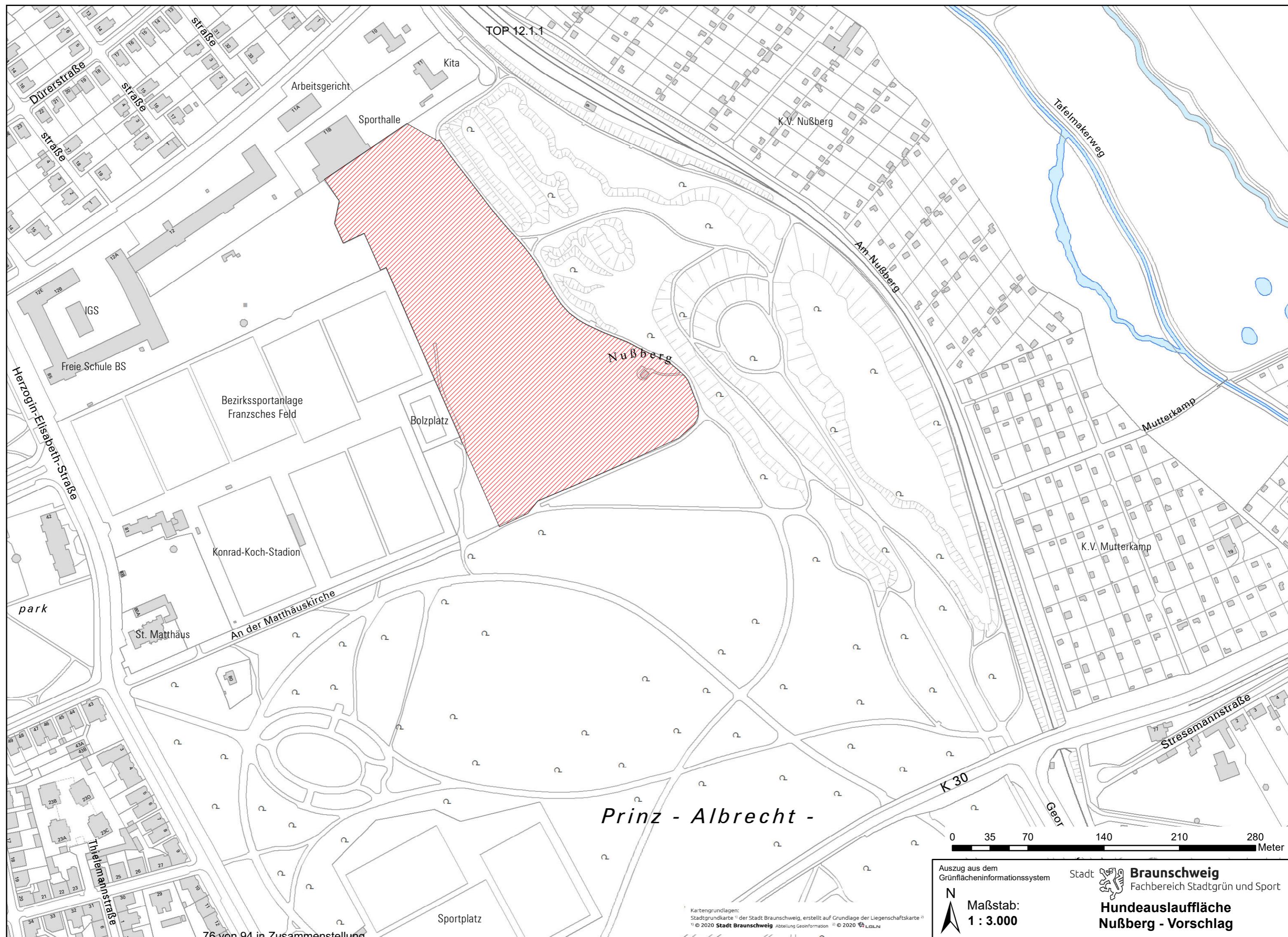
Übersichtsplan Hundefreilaufflächen
Flächen Madamenweg/An der Horst
Fläche ehemaliger Sportplatz Ilmenaustraße
Nördliche Fläche auf dem Messegelände
Fläche ehemaliger Sportplatz Bienrode
Fläche Franzsches Feld/Nußberg











Absender:

Fraktion BIBS im Rat der Stadt

TOP 12.2

20-14038

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Zustände am Panzerteich im Querumer Forst

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

21.08.2020

Beratungsfolge:

Grünflächenausschuss (zur Beantwortung)

Status

18.09.2020

Ö

Sachverhalt:

Am sogenannten "Panzer- bzw. Ententeich" im Querumer Forst herrschen seit geraumer Zeit (mindestens seit Anfang 2018) desolate Zustände: Verfaulte Bänke und Tische, herumliegender Müll und ein unzureichend befestigter Rundweg. Bereits im Februar 2018 gab es einen einstimmigen Beschluss im SBR Wabe-Schunter-Beberbach (Vorlage 17-06005), dass durch die zuständige Forstverwaltung der Rundweg durchgängig befestigt wird und die maroden Bänke um den Teich ersetzt werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Hält die Verwaltung die beschriebene Situation vor Ort für zufriedenstellend oder gibt es Pläne für eine Verbesserung?
2. Wer ist für das beschriebene Areal zuständig?
3. Sollte sich die Stadt für nicht zuständig erklären, was gedenkt sie zu tun, um beim zuständigen Besitzer auf eine Behebung der ungenügenden Zustände um den Panzer-/Ententeich hinzuwirken?

Anlagen:keine

*Betreff:***Zustände am Panzerteich im Querumer Forst***Organisationseinheit:*Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport*Datum:*

21.09.2020

Beratungsfolge

Grünflächenausschuss (zur Beantwortung)

Sitzungstermin

18.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der BiBS-Fraktion vom 21. August 2020 (20-14038) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1:

Seitens der Verwaltung gibt es keine Pläne zur Verbesserung der Situation am sog. „Panzerteich“ hinsichtlich der dort vorhandenen Infrastruktur (Wege, Bänke etc.).

Zu Frage 2:

Das betreffende Areal befindet sich im Eigentum der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz.

Zu Frage 3:

Bereits in der Vergangenheit hat die Verwaltung die Eigentümerin der vorbezeichneten Flächen auf die verbesserungswürdigen Zustände der Wege und Sitzgelegenheiten hingewiesen.

Die Verwaltung wird die seitens der Fragestellerin thematisierten Punkte erneut mit der Stiftungsverwaltung erörtern und eine qualitative Verbesserung der in Rede stehenden dortigen Infrastruktur anregen.

Herlitschke

Anlage/n:

Betreff:

Umsetzung des Baumspendenprogrammes "Mein Baum für Braunschweig"

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

25.08.2020

Beratungsfolge:

Grünflächenausschuss (zur Beantwortung)

Status

18.09.2020

Ö

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 18. Februar dieses Jahres einstimmig ein Baumspendenprogramm für unsere Stadt (DS.-Nr. 20-12585) beschlossen. Grundlage für diesen Beschluss war ein Antrag der CDU-Fraktion aus dem Herbst 2018. Die Verwaltung hat sich nun an die Umsetzung dieses Programmes gemacht, auf der Internetseite der Stadt Braunschweig findet man jedoch lediglich einen Hinweis und elf Zeilen Erläuterung sowie einen Link zur Umsetzungsrichtlinie.

Diese magere Darstellung steht im klaren Widerspruch zur Bedeutung von Bäumen für das Stadtklima. Trockene Sommer und heftige Herbststürme haben bekanntermaßen dem Baumbestand in der Stadt überdurchschnittlich zugesetzt. Das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für die Bedeutung von Bäumen ist erheblich gewachsen, so dass es immer wieder Nachfragen zu Baumpflanzaktionen und Patenschaften gibt. Der knappe Hinweis auf der Internetseite der Stadt Braunschweig steht auch im Widerspruch zum bereits angesprochenen Ratsbeschluss aus dem Februar. Dort heißt es zur geplanten Öffentlichkeitsarbeit (Seite 5 des Konzeptes) sehr ausführlich: „Um auf die Möglichkeiten im Rahmen des Baumspendenprogramms „Mein Baum für Braunschweig“ aufmerksam zu machen, ist es vorgesehen, neben den werbewirksamen Informationen in den lokalen Medien und insbesondere in den sozialen Netzwerken, Flyer zur Verfügung zu stellen und auf der Website der Stadt Braunschweig das Modell zu bewerben.“

Von einer intensivierten Öffentlichkeitsarbeit versprechen wir uns zum einen den Anstieg der Baumspenden, so dass bereits in wenigen Wochen – und damit zur besten Pflanzzeit – weitere Baumspenden bei der Verwaltung eingehen beziehungsweise von dieser umgesetzt werden können. Zum anderen trägt eine größere Öffentlichkeit mittelbar auch zur Optimierung des Erfolges eines solchen Förderprogrammes bei.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie viele Baumspenden wurden nach der Beschlussfassung im Rat bereits bzw. werden noch im Rahmen des nächsten Pflanzzeitraums umgesetzt?

2. Wann wird die Verwaltung die Öffentlichkeitsarbeit für das Baumspendenprogramm im Sinne des Ratsbeschlusses aus dem Februar intensivieren?
3. Plant die Verwaltung dem Baumspendenprogramm somit auch auf ihrer eigenen Internetseite mehr Raum zu bieten?

Anlagen:

keine

Betreff:**Umsetzung des Baumspendenprogrammes "Mein Baum für Braunschweig"****Organisationseinheit:**

Dezernat VIII

67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

21.09.2020

Beratungsfolge

Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

18.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der CDU-Fraktion vom 25.08.2020 (20-14085) wird wie folgt Stellung genommen:

Nach dem Ratsbeschluss zum Baumspendenprogramm „Mein Baum für Braunschweig“ wurde mit der Umsetzung des beschlossenen Konzeptes begonnen. Dazu wurde zunächst für die Spendenoption der „Stadtäume“ mit einer umfassenden Bestandserfassung von leeren Baumscheiben und abgängigen Bäumen im Straßenraum begonnen und mit den Planungen von bevorstehenden Baumaßnahmen, Sturmschäden-Ersatzpflanzungen sowie von Baum-pflanzungen im Rahmen des Klimaschutz-Förderprojektes abgeglichen, um Standorte für mögliche Baumspenden zu eruieren. Im Ergebnis wurden in diesem ersten Schritt 177 Baumstandorte im Straßenraum ermittelt, an denen Bäume durch Spendeneinnahmen gepflanzt werden können. In einem nächsten Schritt werden sukzessive weitere mögliche Baumstandorte im Stadtgebiet (u.a. in Grün- und Parkanlagen, an öffentlichen Spiel-, Bolz- und Jugendplätzen, auf Freiflächen öffentlicher Gebäude) bestimmt, die sich für Baumpflanzungen im Rahmen des Baumspendenprogramms eignen. Hinzu kommen die Standorte zukünftig abgängiger Bäume.

Zeitgleich wurde das online zur Verfügung stehende Baumkataster um die Möglichkeit erweitert, die erfassten freien Standorte für Stadtäume abzubilden. So können interessierte Bürger und Bürgerinnen durch weitgehend einfache und übersichtliche Handhabung einen geeigneten Standort für eine Baumspende auswählen. Es besteht zudem die Möglichkeit, die Baumspende direkt über ein hinterlegtes Spendenformular beim Fachbereich Stadtgrün und Sport anzumelden.

Weiterhin wurde intensiv daran gearbeitet, den bisherigen Prozess der Spendenabwicklung zu vereinfachen und benutzerfreundlich zu gestalten. Dies wird u.a. dadurch erreicht, dass mit Absendung der Spendenanmeldung alle weiteren Informationen zur Tätigung der Baumspende automatisiert mitgeteilt werden.

Neben den Möglichkeiten über das Baumkataster für Stadtäume zu spenden, wurden für das Spendenmodul „Ereignisäume“ zwei Flächen hinsichtlich ihrer Eignung überprüft. Ein Gestaltungskonzept für eine bereits für diesen Zweck angelegte Fläche in Volkmarode („Im Kieffeld“) wurde unverändert wiederaufgenommen. Dieses sieht eine Bepflanzung mit Obstbäumen alter Sorten vor. Für eine weitere Fläche im Westpark wurde ein Gestaltungskonzept entwickelt und soll dem Grünflächenausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Be-schlussfassung vorgelegt werden. Dieses sieht eine Bepflanzung mit verschiedenen heimi-schen sowie stadtlimaverträglichen Baumarten vor, die zudem eine hohe ökologische Be-deutung haben.

Zur Bewerbung des Baumspendenprogramms wurde eine eigene Webseite erstellt, die während der Entwicklungsphase des Baumspendenprogramms lediglich rudimentäre Informationen bereitstellte. Mit der Freischaltung der Baumspenden im Online-Baumkataster wird die Webseite um Informationen zum Spendenvorgang ergänzt. Trotz des zunächst eingeschränkten Informationsgehaltes der Webseite verzeichnete der Fachbereich Stadtgrün und Sport einen deutlichen Zuwachs an Anfragen zu Baumspenden und auch die ausdrückliche Bereitschaft für Baumspenden durch den Eingang von Spendenanmeldungen.

Zu Frage 1.:

Nach Inkrafttreten der Spendenrichtlinie durch den Ratsbeschluss am 18. Februar 2020 wurde eine erhöhte Nachfrage nach Baumspenden registriert. Bis zum jetzigen Zeitpunkt gingen 33 Anfragen für Baumpflanzungen beim Fachbereich Stadtgrün und Sport ein. Davon werden - in enger Abstimmung mit dem Fachbereich Stadtgrün und Sport - voraussichtlich 16 Baumpflanzungen durch Spendengelder im Herbst 2020 verwirklicht. Dabei handelt es sich ausschließlich um die so genannten Stadtbäume, die auf leeren Baumscheiben bzw. an Standorten von abgängigen Bäumen gepflanzt werden. Weiterhin liegen vier konkrete Anfragen für Ereignisbäume im Westpark vor, die voraussichtlich im Frühjahr 2021 gepflanzt werden könnten, sofern das Gestaltungskonzept durch den Grünflächenausschuss beschlossen wird.

Zum Pflanzzeitpunkt im Frühjahr 2020 konnten aufgrund des kurzen Planungszeitraums keine Spendenbäume gepflanzt werden.

Zu Fragen 2. und 3.:

Zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit wurde eine Webseite erstellt, die mit Voranschreiten der Umsetzung des Baumspendenprogramms an Informationsgehalt zunimmt. So werden mit der Erweiterung des Baumkatasters die Informationen zu Spenden für Straßenbäume auf der Webseite ergänzt.

Im Rahmen des „Startschusses“ für das erweiterte Baumkataster soll im Septemberverlauf eine Pressekonferenz stattfinden, in der das Baumspendenprogramm beworben wird. Auch ist geplant, im Rahmen der ersten Baumspenden-Pflanzaktionen, die im Herbst 2020 stattfinden werden, medienwirksam auf das Programm „Mein Baum für Braunschweig“ hinzuweisen. Dafür vorgesehen sind eine Pressemitteilung sowie die Informationsweitergabe über die sozialen Medienkanäle der Stadt.

Das Baumspendenprogramm sollte intensiv im Rahmen von geplanten öffentlichen Veranstaltungen (Veranstaltung zum „Tag des Baumes“, Jubiläum des Freibad Bürgerpark und „Bienenmarkt im Magniviertel“) beworben werden. Diese fanden jedoch aufgrund der Maßnahmen zur Einschränkung des Coronavirus nicht statt. Aus diesem Grund wurde eine intensivere Öffentlichkeitsarbeit, u.a. die Entwicklung eines Flyers, der im Rahmen der Veranstaltungen verteilt werden sollte, zunächst zurückgestellt.

Herlitschke

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Effizienz der Programme zur Förderung und Schutz von
Grünbeständen sowie der ökologischen Förderung**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

25.08.2020

Beratungsfolge:

Grünflächenausschuss (zur Beantwortung)

18.09.2020

Status
Ö

Sachverhalt:

Nach Inkrafttreten der Richtlinien zu den Förderprogrammen „Förderung und Schutz von Grünbeständen“ (DS.-Nr. 19-11040) und „Förderung privater und gewerblicher Bauwerks- und Umfeldbegrünung“ (Ökologisches Förderprogramm, DS.-Nr. 19-11054) Ende Juni 2019 erfolgte in der Sitzung des Grünflächenausschusses am 6. September des vergangenen Jahres ein Zwischenbericht bezüglich der Effizienz dieser Förderprogramme (DS.-Nr. 19-11552-01).

So seien bis Ende August 2019 laut Auskunft der Verwaltung insgesamt 20 Beratungen vor Ort durchgeführt worden, dabei seien 36 Bäume visuell begutachtet worden. Die Verwaltung habe zwei Anträge auf finanzielle Bezuschussung für vier Bäume bewilligt. Weiterhin teilte die Verwaltung mit, dass vier Beratungen auf Dachbegrünung, drei auf Vorgartenbegrünung sowie jeweils eine Beratung für Innenhof- und eine für Fassadenbegrünung durchgeführt worden seien.

Insgesamt konnte festgestellt werden, dass in den rund acht Wochen Laufzeit der Förderprogramme bereits 48 Anfragen eingegangen und 29 Beratungen erfolgt waren. Hervorzuheben ist hierbei, dass die Öffentlichkeitsarbeit bis Anfang September 2019 lediglich aus zwei Artikeln in der Braunschweiger Zeitung bestand und auf der Internetseite der Stadt erfolgte. Zwei Informationsbroschüren und weitere Prospekte wurden erst nach der bereits erwähnten Mitteilung veröffentlicht. Inzwischen haben die beiden Richtlinien mehr als zwölf Monate Gültigkeit, so dass eine weitere Sachstandanfrage angebracht ist.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie viele Anfragen sind inzwischen für welches Förderprogramm eingegangen und mit welchem Ergebnis sind diese bearbeitet worden?
2. Wofür sind die im Haushalt vorhandenen Mittel zur Umsetzung der Förderprogramme verausgabt worden?
3. Welche Schlussfolgerungen zieht die Verwaltung aus der Akzeptanz der

Förderprogramme u.a. für den Klima- und Baumschutz sowie für die kommenden Haushalte?

Anlagen:

keine

Betreff:**Effizienz der Programme zur Förderung und Schutz von Grünbeständen sowie der ökologischen Förderung****Organisationseinheit:**

Dezernat VIII

67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

21.09.2020

Beratungsfolge

Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

18.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der CDU-Fraktion vom 25.08.2020 (20-14083) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1.:

Für das Förderprogramm „Förderung und Schutz von Grünbeständen“ (Baumreich(es) Braunschweig“) sind seit Inkrafttreten der Förderrichtlinie im Juni 2019 bis zum jetzigen Zeitpunkt (Stand: August 2020) insgesamt 52 Anfragen beim Fachbereich Stadtgrün und Sport eingegangen. Davon wurden mit 44 Interessierten Vor-Ort-Termine zur Baumberatung durchgeführt und insgesamt 77 Bäume visuell begutachtet. Auf Basis dieser Vor-Ort-Beratungen gingen elf Anträge auf Förderung ein, wovon zehn Anträge positiv beschieden wurden. Davon wurden sieben Anträge auf Baumpflegemaßnahmen und drei Anträge auf Er-satzpflanzungen aufgrund abgängiger Bäume bewilligt.

Anzumerken ist, dass zwischen Ende März und Mitte Juni 2020 aufgrund der Corona-Be-schränkungen keine Beratungstermine, die Fördervoraussetzung für eine Antragstellung sind, durchgeführt wurden.

Im Rahmen des Förderprogramms „Förderung privater und gewerblicher Bauwerks- und Um-feldbegrünung“ („Gartenreich(es) Braunschweig“) wurden bis August 2020 insgesamt 79 Anfragen gestellt und 21 Anträge eingereicht, von denen 15 bewilligt wurden. Drei bewilligte Anträge wurden von den Antragstellern zurückgenommen. Es wurden sieben Anträge für Dachbegrünungen, je ein Antrag für Innenhofbegrünung und Vorgartenumgestaltung, zwei Anträge für Flächenentsiegelungen und vier Anträge für Baumpflanzungen positiv beschie-den. Der Verwaltung liegen derzeit weitere sechs Anträge vor, die jedoch noch unvollständig sind.

Zu Frage 2.:

Für das Baumförder- und Beratungsprogramm wurden insgesamt 3.747,88 € ausgezahlt bzw. bewilligt. Davon entfallen ca. 3.000 € auf die Bezugsschaltung von Baumpflegemaßnah-men und ca. 800 € auf die Förderung von Baumsatzpflanzungen.

Beim ökologischen Förderprogramm wurden bisher 18.339,31 € bewilligt bzw. ausgezahlt. Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Fördertatbestände:

- Dachbegrünungen: ca. 13.000 €
- Innenhofumgestaltung und -begrünung: ca. 1.000 €
- Vorgartenumgestaltung und -begrünung: 2.000 €
- Baumpflanzungen: ca. 2.000 €

Für die Förderungen von Fassadenbegrünungen und Flächenentsiegelungen wurden bisher keine Fördermittel beantragt oder bewilligt.

Zu Frage 3.:

Die Verwaltung sieht positive Tendenzen zur Akzeptanz der Förderprogramme. Dies spiegelt sich vor allem in der hohen Zahl der Anfragen und Interessensbekundungen wieder. Insbesondere die Beratungen zu den beiden Förderprogrammen werden gern in Anspruch genommen. Im Falle des Baumförderprogramms sind häufig Ängste und Unsicherheiten in Bezug auf die Baumgesundheit und der Stand- und Bruchsicherheit der Bäume Auslöser für die Kontaktaufnahme mit dem Fachbereich Stadtgrün und Sport. Nach Feststellen der Vitalität des Baumes folgen meistens keine Anträge auf baumpflegerische Maßnahmen, da diese entweder aus fachlicher Sicht nicht notwendig sind oder vom Baumeigentümer nicht gewünscht werden.

Im Falle des ökologischen Förderprogramms ist die Akzeptanz der Förderung insbesondere bei den Bürgerinnen und Bürgern hoch, die bereits sensibilisiert für Stadtökologie und Klimaschutz sind. Seitens der Verwaltung wurde festgestellt, dass die Förderung gern als Anlass genommen wird, Überlegungen zu Begrünungsmaßnahmen aufzunehmen bzw. bereits angedachte Maßnahmen nun mithilfe städtischen Zuschüsse umzusetzen. Allerdings stellt - nach Rückmeldung der Interessierten an die Verwaltung - häufig die Einholung von drei vergleichbaren Angeboten von Fachfirmen eine Hürde zur Antragstellung dar. Zudem wird vor allem eine Unverhältnismäßigkeit von Aufwand für die Antragstellung und die Zuschusshöhe als Argument gegen eine Antragstellung genannt. So ist nach den bisherigen Erfahrungen z.B. die Fördergrenze von 60 €/m² für eine extensive Dachbegrünung zu gering gesetzt. Die Prüfung der eingegangenen Angebote von Fachfirmen zeigt, dass der Durchschnittspreis für eine extensive Dachbegrünung bei derzeit ca. 100 €/m² liegt.

Um weitere Bürgerinnen und Bürger zu sensibilisieren, Maßnahmen zum Klima- und Baumschutz umzusetzen, ist eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit nötig. Bisher wurde diese nur in Ansätzen, z.B. durch die Erstellung von Webseiten für die beiden Förderprogramme sowie Entwicklung und Verteilung von Flyern durchgeführt. Ursachen dafür liegen einerseits persönlich begründet (Schichtbetrieb durch Corona-Maßnahmen, Entwicklung und Umsetzung des neuen Baumspendenprogramms durch die Sachbearbeiterin, seit Juli 2020 Nichtbesetzung der Stelle der Sachbearbeitung) und andererseits fanden geplante Veranstaltungen, auf denen die Förderprogramme beworben werden sollten („Tag des Baumes“, Stadtbad-Jubiläum, Bienenmarkt im Magniviertel), aufgrund der Corona-Pandemie nicht statt. Die intensive Öffentlichkeitsarbeit soll daher zukünftig stärker in den Fokus rücken.

Der Zeitraum seit Inkrafttreten der Förderprogramme beläuft sich nunmehr auf 14 Monate. Da zunächst die Grundlagen erarbeitet werden mussten und die Betreuung der Förderprogramme zwischen März und Juni nur eingeschränkt verlief, können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine belastbaren Schlussfolgerungen für die kommenden Haushalte gezogen werden.

Herlitschke

Anlage/n:

keine

Absender:

CDU-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 12.5

20-14086

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Fledermäuse in Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

25.08.2020

Beratungsfolge:

Grünflächenausschuss (zur Beantwortung)

Status

18.09.2020

Ö

Sachverhalt:

Auf der Internetseite vom Nabu Deutschland ist zu lesen, dass „in Deutschland [...] 25 Fledermausarten heimisch“ sind. Weiter wird ausgeführt: „Dabei stoßen sie zwar kaum auf natürliche Feinde, aber sie kämpfen mit den negativen Folgen einer intensiven Land- und Forstwirtschaft sowie der Vernichtung ihrer natürlichen Lebensräume durch den Menschen: Viele ihrer traditionellen Quartiere wurden zerstört und Nahrungsquellen reduziert. Unterstützt wurde dieser Wandel durch ungerechtfertigte Vorurteile gegenüber Fledermäusen.“ Fledermausschutz sei auch immer Naturschutz im weiteren Sinne, da von den Fledermäusen viele weitere Arten in Flora und Fauna profitieren würden. Darüber hinaus stehen sie selbst unter Naturschutz und schon das Stören, Beschädigen oder Zerstören ihrer Quartiere stellt eine Straftat dar.

Weiterhin kann man auch auf der Internetseite der Stadt Braunschweig einige Informationen zu diesem Thema finden. U.a. hat die Verwaltung in Braunschweig Untersuchungen in Hondelage vorgenommen (1999) und dabei sieben verschiedene Arten festgestellt. Im Querumer Forst gab es 2001 entsprechende Untersuchungen sowie in den Jahren 1999 und 2005 im Östlichen Ringgebiet.

Es ist also nicht verwunderlich, dass auch im Naturschutzgebiet Mascheroder Holz Fledermäuse heimisch sein sollen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Arten von Fledermäusen sind wo in Braunschweig anzutreffen?
2. Was unternimmt die Verwaltung konkret zum Schutz der Fledermäuse in Braunschweig?
3. Wann überarbeitet die Verwaltung die Ausführungen zum Thema Fledermäuse auf der städtischen Internetseite u.a. durch Darstellung neuerer Erfassungen und einer aktualisierten Datenlage?

Anlagen:

keine

Betreff:**Fledermäuse in Braunschweig****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
68 Fachbereich Umwelt**Datum:**

21.09.2020

Beratungsfolge

Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

18.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der CDU-Fraktion im Rat der Stadt vom 25. August 2020, Fledermäuse in Braunschweig (Drs. 20-14086), nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.)

Im Stadtgebiet von Braunschweig sind aktuell 16 Fledermausarten nachgewiesen. Somit können die Vorkommen von allen im Artenschutzkonzept von 2008 aufgeführten Fledermausarten weiterhin bestätigt werden. Mit der Mopsfledermaus ist sogar noch eine weitere Art hinzugekommen. Die meisten Arten wurden in den verschiedenen Braunschweiger Waldgebieten nachgewiesen, was die besondere Bedeutung der Waldgebiete für die Fledermausfauna bekräftigt.

In Niedersachsen sind Vorkommen von insgesamt 19 Fledermausarten bekannt. Bundesweit gibt es 25 Arten. Somit sind allein in Braunschweig 76 % aller landesweit vorkommenden Fledermausarten vertreten, was als sehr erfreulich zu beurteilen ist und einen Beleg für die grundsätzlich gute Biotopausstattung darstellt.

Fledermäuse sind Biotopkomplexbewohner, die auf gut strukturierte Landschaften mit vielen verschiedenen Biotopen wie Wald, Halboffenland, Grünland, naturnahe Fließ- und Stillgewässer angewiesen sind. Darüber hinaus werden zu den unterschiedlichen Jahreszeiten verschiedene Quartiermöglichkeiten benötigt. Als Quartiere dienen Spalten, Fugen, Ritzen jeglicher Art, aber auch diverse Höhlungen. Diese können sowohl natürlichem als auch anthropogenen Ursprungs sein.

Zu 2.)

Tatsächlich nehmen in innerstädtischen Bereichen geeignete Quartiere für Fledermäuse zunehmend ab. Die gebäudebewohnenden Fledermäuse erfuhren in der Vergangenheit einen erheblichen Rückgang durch direkten Quartierverlust. Gebäudesanierungen und moderne Bauweisen bieten keine geeigneten Quartierstrukturen für die spaltenbewohnenden Arten.

Vor diesem Hintergrund wurden in den letzten Jahren extra Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse geschaffen. So gibt es inzwischen 10 potentielle Winterquartiere. Dabei handelt es sich um unterirdische Räume mit Größen von 5 bis 240 m², die frostfrei und feucht sind. Darin wurden Niststeine für Fledermäuse installiert, die eine Vielzahl unterschiedlicher Quartiermöglichkeiten zum Winterschlaf bieten. Teilweise erfolgte der Umbau von alten Bunker- oder Kelleranlagen, aber es wurden auch schon spezielle Winterquartiere nur für diesen Zweck errichtet.

Bei den jährlichen Kontrollen wurde festgestellt, dass erfreulicherweise bereits fünf der neu geschaffenen Quartiere von Fledermäusen angenommen wurden. Gerade Winterquartiere

sind in unserer Region kaum bekannt und von besonderer Bedeutung für die lokale Fledermausfauna.

Darüber hinaus werden seit 2018 im Rahmen der Bauleitplanung regelmäßig Nisthilfen für Fledermäuse in die Fassaden integriert und somit vor allem weitere Sommer-, Balz- und Einzelquartiere geschaffen.

Weiterhin erfolgt u.a. durch die verschiedenen Renaturierungsmaßnahmen an Braunschweiger Fließgewässern eine Steigerung der Biodiversität und damit auch des Insektenreichtums, welches wiederum den Fledermäusen als Nahrungsgrundlage dient.

Zu 3.)

Eine Aktualisierung der Homepage zum Thema Fledermäuse noch in diesem Jahr kann in Aussicht gestellt werden.

Herlitschke

Anlage/n:

Übersicht nachgewiesene Fledermausarten in Braunschweig

In Braunschweig nachgewiesene Fledermausarten

| Lfd. Nr. | Art | Gefährdung | | Schutz | | Verantw. Deutschlands | Erhaltungszustand atlantische Region | | Priorität für Nds. |
|----------|---|------------|---------|--------|-----------|-----------------------|--------------------------------------|----|--------------------|
| | | RL D | RL Nds. | FFH-RL | BNat-SchG | | D | NI | |
| 01 | Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i> | - | 3 | IV | # | - | g | g | p |
| 02 | Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i> | V | 2 | IV | # | - | u | s | hp |
| 03 | Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i> | V | 2 | IV | # | - | u | s | hp |
| 04 | Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i> | - | 2 | IV | # | - | g | g | p |
| 05 | Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i> | 2 | 2 | II/IV | # | ! | s | s | hp |
| 06 | Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i> | V | 2 | II/IV | # | ! | u | x | p |
| 07 | Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i> | 2 | 1 | II/IV | # | ! | s | s | hp |
| 08 | Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i> | V | 2 | IV | # | ? | g | u | hp |
| 09 | Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i> | V | 1 | IV | # | - | u | u | hp |
| 10 | Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i> | G | 2 | IV | # | - | u | u | p |
| 11 | Zweifarbefledermaus <i>Vespertilio murinus</i> | D | 1 | IV | # | - | x | x | p |
| 12 | Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | - | 3 | IV | # | - | g | g | p |
| 13 | Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | D | n.g. | IV | # | - | x | s | p |
| 14 | Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i> | - | 2 | IV | # | - | g | g | p |
| 15 | Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i> | V | 2 | IV | # | - | g | u | p |
| 16 | Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i> | 2 | 2 | IV | # | - | u | u | p |

Legende:

RL D = Rote Liste Deutschland (MEINIG, BOYE & HUTTERER 2009); **RL Nds** = Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1991)

Kategorien: **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **V** = Arten der Vorwarnliste, **G** = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, **D** = Daten unzureichend, **R** = extrem seltene Art bzw. Arten mit geographischer Restriktion, **n.g.** = nicht geführt.

FFH: FFH-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992; **II** = Anhang II, Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; **IV** = Anhang IV, streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): **+** = besonders geschützt; **#** = streng geschützt.

Verantwortlichkeit Deutschlands: **!** = in hohem Maße verantwortlich, **?** = Daten ungenügend, evtl. erhöhte Verantwortlichkeit zu vermuten (MEINIG et al. 2009).

Erhaltungszustand in Deutschland (D) und Niedersachsen (NI), atlantische Region: **g** = günstig, **u** = ungünstig, **s** = schlecht, **x** = unbekannt (NLWKN 2010).

Priorität für Niedersachsen: **hp** = höchst prioritäre Art mit vorrangigen Handlungsbedarf; **p** = prioritäre Art mit dringendem Handlungsbedarf (NLWKN 2010).

Absender:

Weber, Frank / AfD-Fraktion im Rat der Stadt

20-14266
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Einsatz von sog. Flüchtlingen zur Grünpflege und Unkrautbekämpfung auf öffentlichen Flächen

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
05.09.2020

Beratungsfolge: Grünflächenausschuss (zur Beantwortung)

18.09.2020

Status
Ö

Anstatt die Stadt, die Bewohner, die Freiflächen und die Insekten zwecks Haushaltsoptimierung erneut mit Herbiziden (hauptsächlich Glyphosat) zu belasten, könnte man mindestens sieben in Braunschweig untergebrachte sogenannte Flüchtlinge zur Unkrautbekämpfung - unter Anwendung bestehender Teilhabegesetze - einsetzen.

Ist es richtig, dass diese Möglichkeiten bestehen und von der Stadt Braunschweig in Anspruch genommen werden können?

Wenn ja, warum wird es nicht gemacht und was spricht dagegen?

Wie hoch wäre der Betrag, der für den Haushalt eingespart werden könnte?

Sachverhalt:

Nach dem Teilhabechancengesetz (THCG) ist es möglich, diesen und anderen Gruppen durch einfache Arbeiten den Einstieg zu erleichtern, die Steuerzahler (hier mit rund ca. 150.000,- p.a.) zu entlasten und die Umwelt zu schonen, indem sie keinen unnötigen weiteren Giften ausgesetzt wird und so die Biodiversität zu erhalten oder sogar zu vergrößern.

Aus der Vorlage 20-13756-01:

„Zur Kompensation des Herbizidverzichts wurden im Stellenplan des Fachbereichs Stadtgrün und Sport insgesamt fünf Saisonstellen dauerhaft geschaffen. Die derzeitige Anzahl der Mitarbeiter ist nicht ausreichend, um alle notwendigen Flächen innerhalb der Vegetationsperiode zu bearbeiten. Die Verwaltung hat im Rahmen einer Mitteilung an den Grünflächenausschuss im November 2018 (DS 18-09387) durchgeführten Evaluierung darauf hingewiesen, dass zu einer sach- und fachgerechten Kompensation mindestens 12 Personen notwendig sind. Diese Einschätzung besteht unverändert weiter.“

Am 01.01.2019 ist das neue Teilhabechancengesetz (THCG) in Kraft getreten.

Damit sollen Langzeitarbeitslose in für Sie passende Beschäftigungsverhältnisse integriert werden und ein Beitrag zur Fachkräftesicherung geleistet werden. Zum Beispiel am Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses durch einfache Arbeiten, um den Einstieg nach langer Arbeitslosigkeit zu erleichtern; bestehende Fachkräfte im Unternehmen zu entlasten oder die

Heranführung an erhöhte berufliche Anforderungen über einen langen Förderzeitraum ermöglichen zu können.

Lohnkostenzuschuss gem. § 16 e SGB II

Mit einem ganzheitlichen Ansatz soll die Beschäftigungsfähigkeit durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung verbessert und arbeitsmarktfähigen Langzeitarbeitslosen zugleich vermehrt Beschäftigungschancen auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt angeboten werden.

Gefördert werden können Kunden, die trotz vermittlerischer Unterstützung seit mindestens 2 Jahren arbeitslos sind.

Alle Arten von Arbeitgebern erhalten bei Einstellung in ein mindestens 2jähriges sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im ersten Jahr 75 % Lohnkostenzuschuss des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts zzgl. pauschaliertem Anteil an Gesamt- SV- Beitrag ohne Arbeitslosenversicherung, sowie im 2. Jahr 50 %.

Kunden sollen eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung während der gesamten Förderdauer mit einer bezahlten Freistellungsverpflichtung seitens des Arbeitgebers in den ersten 6 Monaten der Förderung erhalten.

Darüber hinaus können Weiterbildungen und Qualifizierungen bei Vorliegen der Voraussetzungen gefördert werden.

Teilhabe am Arbeitsmarkt gem. § 16i SGB II

Gefördert wird:

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in Voll- oder Teilzeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, bei kommunalen Unternehmen und bei Trägern.

Gefördert werden folgende Personen:

Erwerbsfähige Leistungsbezieher ab 25 Jahren, die seit 6 oder mehr Jahren Grundsicherungsleistungen beziehen und in diesem Zeitraum nicht oder nur sehr kurz erwerbsfähig waren.

Lohnkostenzuschüsse für bis zu fünf Jahre sind möglich: In den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses beträgt der Zuschuss 100 Prozent, im dritten Jahr 90 Prozent, im vierten Jahr 80 Prozent und im fünften Jahr 70 Prozent.

Anlagen: keine

*Betreff:***Einsatz von sog. Flüchtlingen zur Grünpflege und
Unkrautbekämpfung auf öffentlichen Flächen***Organisationseinheit:*Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport*Datum:*

21.09.2020

Beratungsfolge

Grünflächenausschuss (zur Beantwortung)

Sitzungstermin

18.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der AFD-Fraktion vom 5. September 2020 (20-14266) wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich gilt, dass Wirtschaftsunternehmen, Behörden und Wohlfahrtsverbände, Arbeitsverträge mit entsprechender Förderung nach dem Teilhabechancengesetz abschließen können, nachdem eine entsprechende Antragstellung beim Jobcenter erfolgte.

Für die Auswahl des zu fördernden Beschäftigten ist im Jobcenter allein handlungsleitend das Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen und die Eignung der Kundin oder des Kunden.

Da die ethnische Herkunft als solche selbstverständlich kein Auswahlkriterium darstellt, werden Geflüchtete, welche einen gültigen Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnis haben, sowie bei Vorliegen der o.g. Auswahlkriterien, nach dem Teilhabechancengesetz gefördert.

Herlitschke

Anlage/n: